

---

# Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes zur Jahresrechnung 2019

---

## 1 Prüfungsverfahren

### 1.1 Vorbemerkungen

Die Stadt Worms hat nach § 111 Abs. 1 GemO ein Rechnungsprüfungsamt einzurichten. Das Rechnungsprüfungsamt untersteht unmittelbar dem Oberbürgermeister. Es ist bei der Durchführung von Prüfungen unabhängig und insoweit an Weisungen, die den Umfang, die Art und Weise oder das Ergebnis der Prüfung betreffen, nicht gebunden. Im Übrigen bleiben die Befugnisse des Oberbürgermeisters unberührt.

Mit der Reform des Gemeindehaushaltsrechts wurde das am kaufmännischen Rechnungswesen orientierte doppelte Haushalts- und Rechnungswesen (Kommunale Doppik) in Rheinland Pfalz eingeführt. Mit der kommunalen Doppik sollen das Ressourcenaufkommen und der Ressourcenverbrauch transparent ermittelt werden, um eine stetige Verbesserung der Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns zu erzielen. Bei der Stadt Worms erfolgte die Einführung zum 01.01.2007.

Der nachfolgende Schlussbericht zur Jahresrechnung beschreibt in komprimierter Form die wesentlichen Ergebnisse der vom Rechnungsprüfungsamt der Stadt Worms für das Jahr 2019 durchgeführten Prüfungen.

Diese umfassen neben der Prüfung des Jahresabschlusses – bestehend aus der Bilanz, Ergebnis- und Finanzrechnung sowie Anhang und Rechenschaftsbericht – auch die Beurteilung der Ordnungs-, Rechtmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns.

Der Prüfungsbericht ist Grundlage für die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Oberbürgermeisters und der Beigeordneten durch den Stadtrat. Die Arbeit des Rechnungsprüfungsamtes ist von der Absicht geprägt, die Verwaltung bei ihren Aufgaben mit Rat und Tat konstruktiv zu unterstützen, ohne die besondere Aufgabenstellung der Prüfung dabei zu vernachlässigen. Dabei beschränkt sich die Prüfung nicht nur auf bloße Vergangenheitsbewältigung, sondern will nach Möglichkeit über beratende Hinweise auch zukunftsorientiert wirken.

Bei der Durchführung der Prüfungsaufgaben wird neben der Beachtung der Recht- und Gesetzmäßigkeit oder der Berücksichtigung von Sicherheitsaspekten auch Augenmerk auf Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit gelegt. Hierbei werden organisatorische und wirtschaftliche Aspekte stärker gewichtet und Schwerpunktprüfungen umfassender ausgerichtet.

Die Rechnungsprüfung hat damit im Vergleich zu der reinen Jahresabschlussprüfung durch Wirtschaftsprüfer eine weiter- und tiefergehende Aufgabenstellung. Dadurch ermöglicht die Rechnungsprüfung Transparenz über das Verwaltungshandeln (Informationsfunktion) und nimmt insgesamt Kontroll-, Beratungs- und Präventivaufgaben wahr. Die bisherigen Prüfungsergebnisse haben, **sofern sie beachtet wurden**, in der Regel zu organisatorischen, qualitätsmäßigen oder finanziellen Verbesserungen geführt.

Die geprüften Bereiche und Abteilungen erhielten Gelegenheit, sich zu den Prüfungsfeststellungen zu äußern. Stellungnahmen sind bei den Darstellungen der Prüfungsergebnisse berücksichtigt, soweit sie dem Rechnungsprüfungsamt bis zur endgültigen Erstellung dieses Berichts vorgelegen haben.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit und der besseren Lesbarkeit wurden in dem Bericht Betragsangaben teilweise gerundet und lediglich männliche Bezeichnungen verwendet, die die jeweilige weibliche Form mit einschließen. Aus Gründen des Datenschutzes werden personenbezogene Daten soweit wie möglich anonymisiert im Bericht dargestellt.

## 1.2 Prüfungsauftrag und Prüfungsgegenstand

Aufgaben und Befugnisse der örtlichen Rechnungsprüfung sind in § 112 GemO geregelt. Es gibt zwei Aufgabengruppen:

### **Pflichtaufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses und des Rechnungsprüfungsamtes nach § 112 Abs. 1 GemO:**

- Prüfung des Jahresabschlusses sowie der Anlagen hierzu,
- Prüfung der Jahresabschlüsse der Sondervermögen, sofern die Prüfung nicht sachverständigen Abschlussprüfern vorbehalten ist,
- Prüfung der Haushaltswirtschaft,
- dauernde Überwachung der Zahlungsabwicklung der Stadt und ihrer Eigenbetriebe einschließlich der Sonderkassen sowie die Vornahme der regelmäßigen und unvermuteten Kassenprüfungen,
- Kontrolle, ob die bei der Finanzbuchhaltung der Stadt und ihrer Sondervermögen eingesetzten automatisierten Datenverarbeitungsprogramme vor ihrer Anwendung geprüft wurden.

### **Dem Rechnungsprüfungsamt übertragene Aufgaben nach § 112 Abs. 2 GemO, insbesondere:**

- Prüfung der Vorräte und Vermögensgegenstände,
- Prüfung der Verwaltung auf Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit,
- Prüfung der Betätigung der Gemeinde als Gesellschafter, Aktionär, Träger oder Mitglied in Gesellschaften oder anderen Vereinigungen des privaten Rechts oder in der Rechtsform der Anstalt oder der Körperschaft des öffentlichen Rechts,
- Prüfung der Vergaben.

### **1.3 Durchführung der Prüfungen**

Der Rechnungsprüfungsausschuss und das Rechnungsprüfungsamt haben jeweils über Art und Umfang sowie über das Ergebnis ihrer Prüfung einen Prüfungsbericht zu erstellen. Vor Abgabe des Prüfungsberichtes durch das RPA an den Rechnungsprüfungsausschuss bzw. den Stadtrat ist dem Bürgermeister Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Ergebnis der Prüfung zu geben. Er hat die notwendigen Folgerungen hieraus zu ziehen.

Soweit es im Einzelfall möglich war, wurden die Stellungnahmen und die veranlassenen Maßnahmen (Ausräumung der Prüfungsbeanstandungen) im Bericht erwähnt. Noch nicht erledigte Prüfungsfeststellungen sind kenntlich gemacht. Die Jahresabschlussprüfungen wurden überwiegend nachträglich (ex-post) durchgeführt. Sonstige Prüfungen sind nach Möglichkeit begleitend (ex-ante) erfolgt.

Der Rechnungsprüfungsausschuss und das Rechnungsprüfungsamt können sich mit Zustimmung des Stadtrates sachverständiger Dritter als Prüfer bedienen (§ 112 Abs. 5 GemO). Hiervon wurde für das Haushaltsjahr 2019 für den Bereich des Kernhaushalts kein Gebrauch gemacht.

### **1.4 Prüfungsumfang**

Gemäß § 113 GemO ist der Jahresabschluss dahingehend zu prüfen, ob er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- Finanz- und Ertragslage unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung für Gemeinden vermittelt.

Der Rechnungsprüfungsausschuss und das Rechnungsprüfungsamt können die für eine sorgfältige Prüfung notwendigen Aufklärungen und Nachweise verlangen und die Prüfung nach pflichtgemäßem Ermessen beschränken und auf die Vorlage einzelner Prüfungsunterlagen verzichten.

Durch unterschiedliche Prüfungshandlungen wurde das Risiko, wesentliche fehlerhafte Sachverhalte nicht zu entdecken, minimiert. Es handelte sich vor allem um System-/Funktionsprüfungen unter Einbeziehung der internen Kontrollsysteme (IKS). Einzelfallprüfungen sind überwiegend im Stichprobenverfahren erfolgt, soweit nicht die Prüfungsergebnisse eine Vollständigkeitsprüfung erforderlich gemacht haben.

Im Haushaltsjahr 2019 wurden zusätzlich zur Prüfung der Jahresrechnung insgesamt **138 Einzelprüfungen** vorgenommen und festgehalten. Daraus ergaben sich je nach Umfang, Bedeutung und Ergebnis entsprechende Prüfungsberichte, Stellungnahmen und interne Feststellungen. Nach den Prüfungen wurde durch das RPA auch überwacht, ob die Beanstandungen ausgeräumt, Vorschläge oder Anregungen umgesetzt worden sind. Die Einzelprüfungen sind in der Anlage 1 aufgeführt. Daraus ergibt sich folgende Zusammenfassung:

		<b>2019</b>
1.	Verwendungsnachweise oder Abrechnungen für Bundes- oder Landesmittel	57
2.	Externe Jahresrechnungen	4
3.	Programmprüfungen	2
4.	Ordnungs-, Wirtschaftlichkeits-, Beleg- sowie sonstige Prüfungen	32
5.	Kassen-, Zahlstellen und Handvorschussprüfungen	33
6.	Beratungen	10
	<b>Gesamt:</b>	<b>138</b>

## 2 Haushaltssatzung und Haushaltsplan

Bestimmungen zur Haushaltswirtschaft enthalten die §§ 93 bis 105 GemO. Grundsätzlich ist sie so zu planen und zu führen, dass die stetige Aufgabenerfüllung gesichert ist. Der Haushaltsplan ist nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit aufzustellen und auszuführen. Er ist in jedem Jahr auszugleichen.

Grundlage der Haushaltswirtschaft sind die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan. Diese sind vom Stadtrat zu beschließen und vor ihrer öffentlichen Bekanntmachung der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Diese kann Bedenken wegen Rechtsverletzung geltend machen und falls diese nicht ausgeräumt werden, den Satzungsbeschluss beanstanden. Die Prüfung des Rechnungsprüfungsamtes baut zur Vermeidung von Doppelprüfungen auf diesen Feststellungen auf. Wesentliche Hinweise der Aufsichtsbehörde werden nachstehend erwähnt.

### 2.1 Haushaltssatzung 2019

Die Haushaltssatzung wies folgende Planwerte aus:

<b>Haushaltssatzung</b>	
<b>Ergebnishaushalt</b>	
Erträge	261.858.100 €
Aufwendungen	273.541.900 €
<b>Jahresfehlbetrag</b>	<b>- 11.683.800 €</b>
<b>Finanzhaushalt</b>	
<b>Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen</b>	<b>562.800 €</b>
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	4.290.600 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	31.351.700 €
<b>Saldo = erforderliche Kreditaufnahme Inv.kredite</b>	<b>- 27.061.100 €</b>
<b>Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit</b>	<b>26.498.300 €</b>
<b>Investitionskredite</b>	
Kämmereibereich	27.061.100 €
Entsorgungs- und Baubetrieb (ebwo)	5.000.000 €
Sondervermögen Vermietung und Verpachtung	613.000 €
<b>Verpflichtungsermächtigungen</b>	
Kämmereibereich	14.477.000 €
Entsorgungs- und Baubetrieb	60.000 €
Sondervermögen Vermietung und Verpachtung	2.400.000 €

<b>Höchstbeträge Kredite zur Liquiditätssicherung</b>	
Kämmereibereich	350.000.000 €
Entsorgungs- und Baubetrieb	3.500.000 €
Sondervermögen Vermietung und Verpachtung	1.000.000 €

Die Haushaltssatzung entspricht nicht dem Erfordernis des § 93 Abs. 4 GemO, wonach der Haushalt in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung auszugleichen ist. **Dies stellt eine Rechtsverletzung dar und wird daher beanstandet.**

1

### **2.1.1 Genehmigungsverfahren**

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan wurden am 05.12.2018 im Stadtrat beschlossen (Beschluss-Nr. 2/225/2014-2019). Mit Schreiben vom 06.12.2018 wurden die Unterlagen der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier (ADD) vorgelegt und die notwendigen haushaltsrechtlichen Genehmigungen beantragt. Mit Schreiben vom 05.02.2019 wurde die Haushaltssatzung mit Einschränkungen und deutlichen Hinweisen zur fehlenden finanziellen Leistungsfähigkeit der Stadt Worms genehmigt.

### **2.1.2 Bekanntmachung Haushaltssatzung**

Die Haushaltssatzung 2019 wurde gemäß § 97 GemO am 01.03.2019 öffentlich bekannt gemacht und lag in der Zeit vom 04. – 12.03.2019 öffentlich aus.

## **2.2 Haushaltsplan**

Der Haushaltsplan als Teil der Haushaltssatzung ist verbindliche Grundlage für die Haushaltswirtschaft der Gemeinde. Er besteht aus

- Ergebnishaushalt,
- Finanzhaushalt,
- Teilhaushalten,
- Stellenplan.

Die Zuordnung der Erträge und Aufwendungen sowie der Einzahlungen und Auszahlungen ist in den §§ 2 ff GemHVO geregelt. In den Haushaltsplan sind die notwendigen Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 102 GemO aufzunehmen.

## 2.2.1 Ergebnishaushalt

Im Ergebnishaushalt sind die in § 2 GemHVO genannten Erträge und Aufwendungen zu veranschlagen. Die Erträge und Aufwendungen sind in ihrer voraussichtlichen Höhe in dem Haushaltsjahr zu veranschlagen, dem sie wirtschaftlich zuzurechnen sind.

Bezeichnung	Ansatz 2018 €	Ansatz 2019 €	Abweichung €
Steuern und ähnliche Abgaben	117.469.000	115.844.000	- 1.625.000
Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfererträge	57.487.100	73.746.800	16.259.700
Erträge der sozialen Sicherung	45.060.100	44.496.900	- 563.200
öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	13.838.000	13.707.600	- 130.400
privatrechtliche Leistungsentgelte	2.596.700	2.712.300	115.600
Kostenerstattungen und Kostenumlagen	3.711.200	4.314.800	- 609.600
Andere aktivierte Eigenleistungen	828.000	0	- 828.000
Sonstige laufende Erträge	6.034.300	6.586.000	551.700
<b>Summe der laufenden Erträge aus Verwaltungstätigkeit</b>	<b>247.024.400</b>	<b>261.408.400</b>	<b>14.384.000</b>
Personal- und Versorgungsaufwendungen	-64.938.200	-69.582.400	- 4.644.200
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-39.214.700	- 40.741.000	- 1.526.300
Abschreibungen	-16.249.900	- 16.897.600	-647.700
Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen	-34.797.200	- 33.354.700	+ 1.442.500
Aufwendungen der sozialen Sicherung	-97.603.500	- 93.454.500	+ 4.149.000
sonstige laufende Aufwendungen	-12.121.700	- 12.484.700	- 363.000
<b>Summe der laufenden Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit</b>	<b>-264.925.200</b>	<b>-266.514.900</b>	<b>- 1.589.700</b>
<b>laufendes Ergebnis aus Verwaltungstätigkeit</b>	<b>-17.900.800</b>	<b>- 5.106.500</b>	<b>+ 12.794.300</b>
Zins- und sonstige Finanzerträge	755.400	449.700	- 305.700
Zins- und sonstige Finanzaufwendungen	-8.043.000	- 7.027.000	+ 1.016.000
<b>Finanzergebnis</b>	<b>-7.287.600</b>	<b>- 6.577.300</b>	<b>+ 710.300</b>
<b>Jahresergebnis (Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag)</b>	<b>-25.188.400</b>	<b>- 11.683.800</b>	<b>+ 13.504.600</b>
Saldo aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0
<b>Jahresergebnis nach Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen</b>	<b>-25.188.400</b>	<b>- 11.683.800</b>	<b>+ 13.504.600</b>

## 2.2.2 Finanzhaushalt

Im Finanzhaushalt sind die Ein- und Auszahlungen gemäß § 3 GemHVO abzubilden. Es handelt sich um die zahlungswirksamen Vorgänge aus dem Ergebnishaushalt, Zahlungen aus Investitionstätigkeiten, Aufnahme und Tilgung von Investitionskrediten und Krediten zur Liquiditätssicherung (Kassenkredite). Investitionskredite dürfen nur aufgenommen werden, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich oder wirtschaftlich unzweckmäßig ist. Die Netto-Neuverschuldung im Investitionsbereich betrug planmäßig **20.979.000 Euro**.

## 2.2.3 Stellenplan

Der Stellenplan hat gemäß § 5 Abs. 1 GemHVO die im Haushaltsjahr erforderlichen Stellen der Beamtinnen und Beamten (Planstellen) sowie der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die über die Dauer eines Jahres hinaus eingestellt werden, getrennt für die einzelnen Teilhaushalte, nach Laufbahnen und Fachrichtungen sowie Besoldungs- und Entgeltgruppen auszuweisen. Für die Stadtverwaltung waren im Stellenplan (ohne Klinikum, Eigenbetriebe und Sondervermögen) folgende Stellen ausgewiesen:

	Plan 2018	Zugänge	Abgänge	Plan 2019	Veränderung
Beamte	193,25	6,50	6,00	193,75	0,50
Beschäftigte	958,00	34,00	2,50	989,50	31,50
<b>Gesamt</b>	<b>1151,25</b>	<b>40,50</b>	<b>8,50</b>	<b>1183,25</b>	<b>32,00</b>

Stellenmehrungen ergaben sich überwiegend in den Abteilungen Feuerwehr (+3), Vollzugsdienst (+6), im Bereich Soziales (+10,75) sowie dem Jobcenter (+3).

Die ADD hat den Stellenplan 2019 unter Auflagen anerkannt. Zur Vermeidung von Doppelprüfungen wurde der Stellenplan nicht durch das RPA geprüft.

## 2.2.4 Verpflichtungsermächtigungen

Entsprechend § 102 GemO dürfen Verpflichtungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren nur eingegangen werden, wenn der Haushaltsplan oder in Ausnahmefällen über- oder außerplanmäßige Bewilligungen dazu ermächtigen. Die Verpflichtungsermächtigungen (VE) gelten bis zum Ende des Haushaltsjahres und, wenn die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das folgende Haushaltsjahr nicht rechtzeitig erfolgt, bis zur öffentlichen Bekanntmachung dieser Haushaltssatzung. Nach § 95 Abs. 4 Nr. 1 GemO bedarf die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.



### 2.2.4.1 Haushalt der Stadt Worms

Im Haushaltsjahr 2019 waren folgende VE vorgesehen:

USK	Bezeichnung	VE in €		
		Haushaltsplan	überplan	außerplan
02000.95002	Brandschutzsanierung Rathaus	300.000,00	0,00	0,00
02000.95005	Sanierung Andreasquartier	2.350.000,00	0,00	0,00
14100.93512	Beschaffung Rettungswagen für Schnelleinsatzgruppe Sanitätsdienst	0,00	75.000,00	0,00
20000.94024	Neubau Sporthalle Carl-Villinger-Str.	1.200.000,00	0,00	0,00
20000.94025	Neubau Sporthalle Brucknerstr.	50.000,00	0,00	0,00
20000.96006	Teilverlegung Außensportanlagen Kerschensteinerschule	222.000,00	0,00	0,00
21102.94001	Ausbau und Sanierung Karmeliter Grundschule (Schwerpunktschule)	2.000.000,00	0,00	0,00
21301.94001	Sanierung Nibelungenschule	1.250.000,00	0,00	0,00
22101.94003	Bauliche Maßnahmen Umwandlung Karmeliterschule in Realschule Plus	1.000.000,00	0,00	0,00
23000.96000	Flankierende Maßnahmen Sanierung BIZ	500.000,00	0,00	0,00
25020.94004	KI 3.0 Kapitel 2 - Neubau Pfrimmtal RS Plus Worms Geb. Diesterwegschule	250.000,00	0,00	0,00
25030.94004	KI 3.0 - Energetische Sanierung Staudinger Realschule Plus	800.000,00	0,00	0,00
28100.94002	IGS Bestandsausbau (Kerschensteinerschule)	70.000,00	0,00	0,00
36500.94013	Zuschuss Sanierung Mikwe (jüdisches Ritualbad) - Sicherungsmaßnahmen	100.000,00	0,00	0,00
46400.94033	Neubau 4-gruppige Kita Pfiffligheim	500.000,00	275.000,00	0,00
46400.94035	Neubau Kita Carl-Villinger-Str.	150.000,00	0,00	0,00
58000.95016	Ringanlage Willy-Brandt-Ring (1.-3. BA)	50.000,00	0,00	0,00
63000.95079	Landgrafenstr.	2.000.000,00	0,00	0,00
63000.95225	Rathenastr. (zwischen Kreisel und Berggartenstr.)	175.000,00	0,00	0,00
63000.95827	Ausbau Speyererstr. (Schönauer Str. bis Gutleutstr.)	800.000,00	0,00	0,00
65000.95012	K 6 - Bahnunterführung (BÜ) 512 Fahrweg (Herrnsheim)	0,00	6.300.000,00	0,00
66500.95005	Ausbau L 439 - Gaustr. zw. Slevogtstr. und Eckenbertstr.	600.000,00	0,00	0,00
75000.94031	Neubau Lagerhalle Bezirk 25B - Friedhof Hochheimer Höhe	110.000,00	0,00	0,00
<b>Summe</b>		<b>14.477.000,00</b>	<b>6.650.000,00</b>	<b>0,00</b>

Von den planmäßigen Verpflichtungsermächtigungen waren voraussichtlich **8.965.000 Euro** über Investitionskredite zu finanzieren. Dieser Betrag wurde durch die ADD genehmigt. Die nicht kreditfinanzierten Auszahlungen werden voraussichtlich durch Beiträge sowie Bundes- und Landeszuwendungen gedeckt. Durch Bestellungen wurden VE in Höhe von **1.339.470,10 Euro** in Anspruch genommen. Mittelsperren wurden verfügt in Höhe von 7.695.000 Euro.

## 2.2.4.2 Sondervermögen

Folgende VE waren im Wirtschaftsjahr 2019 bei den Sondervermögen vorgesehen:

Bezeichnung	VE in €
Entsorgungs- und Baubetrieb der Stadt Worms	60.000
<i>davon voraussichtlich über Investitionskredite zu finanzieren</i>	<i>60.000</i>
Sondervermögen Vermietung und Verpachtung	2.400.000
<i>davon voraussichtlich über Investitionskredite zu finanzieren</i>	<i>2.400.000</i>
<b>Gesamt</b>	<b>2.460.000</b>

Die Verpflichtungsermächtigungen für den Entsorgungs- und Baubetrieb sowie für das Sondervermögen Vermietung und Verpachtung wurden in voller Höhe genehmigt.

## 2.2.5 Kreditermächtigungen

### 2.2.5.1 Investitionskredite

Investitionskredite dürfen nur aufgenommen werden, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich oder wirtschaftlich unzumutbar wäre (§ 94 Abs. 4 GemO). Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme bedarf im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

- **Haushalt der Stadt Worms**

Gemäß § 95 Abs. 4 Nr. 2 i.V.m. § 103 Abs. 2 Satz 1 GemO wurde der unter § 2 der Haushaltssatzung der Stadt Worms auf **27.061.100 Euro** festgesetzte Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von **15.171.000 Euro** genehmigt.

Die Genehmigung wurde unter der Maßgabe erteilt, dass eine Inanspruchnahme nur zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erfolgen darf, welche nachweislich die dauernde finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt Worms nicht beeinträchtigen oder die Voraussetzungen einer Ausnahme nach Nr. 4.1.3 der Verwaltungsvorschrift zu § 103 GemO erfüllen. In jedem Einzelfall ist vor der Inanspruchnahme von Haushaltsmitteln für Investitionen durch den verantwortlichen Bediensteten eine restriktive Prüfung unter Anlegung strenger Maßstäbe vorzunehmen. Der verbleibende Betrag in Höhe von **11.890.100 Euro** wurde vorerst versagt.

Die ADD führt hierzu aus, dass die Stadt Worms im Vergleich zu anderen rheinland-pfälzischen kreisfreien Städten planerisch eine rund 30 % niedrigere Eigenfinanzierungsquote aufweist; gemessen an den Auszahlungen aus Investitionstätigkeit würde dies fehlende Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von 9,4 Mio. Euro bedeuten. Vergleicht man hierzu die Werte der Finanzrechnungen der Jahre 2015 bis 2017 ergeben sich immer noch niedrige, aber dennoch deutlich höhere Eigenfinanzierungsquoten.

Bezogen auf die Daten der Finanzrechnung käme man zu dem Ergebnis, dass der eingeplante Kreditbedarf um mindestens 5,6 Mio. Euro zu hoch veranschlagt wurde.

Der Bereich 2 teilte der ADD hierzu mit, dass der tatsächliche Eingang der Einzahlungen von Bundes- oder Landeszuweisungen meist ungewiss sei und aus Gründen der Haushaltswahrheit auf eine Veranschlagung verzichtet werde. Laut ADD wurden für das Haushaltsjahr 2019 zahlreiche Maßnahmen mit einer Zuwendungsquote von 0 % veranschlagt. Selbst Maßnahmen, die üblicherweise Einzahlungen von 60-90 % nach sich ziehen, wurden im Haushaltsjahr und in den Folgejahren mit Einzahlungen i.H.v. 0 Euro veranschlagt. **Aus Sicht der ADD stellt dies einen eklatanten Verstoß gegen den Grundsatz der Haushaltswahrheit dar**, da diese Maßnahmen nur realisiert werden können, sofern ein positiver Zuwendungsbescheid vorliegt. Ebenso wird hierdurch der Investitionskreditbedarf verfälscht, da der tatsächliche Bedarf deutlich unter dem veranschlagten Wert liegen müsste.

Aus genannten Gründen wurden die Investitionskredite lediglich in Höhe von insgesamt 15.171.000 Euro genehmigt:

- 7.171.000 Euro für die Umsetzung von Maßnahmen, für die eine Verpflichtungsermächtigung aus dem Haushaltsjahr 2018 vorlag sowie
- 8 Mio. Euro für Maßnahmen aus Haushaltsvorjahren, die neu veranschlagt wurden.

Da die für das Haushaltsjahr 2018 erteilte Kreditermächtigung im Haushaltsjahr 2018 vollständig nicht in Anspruch genommen wurde und in voller Höhe ins Haushaltsjahr 2019 übertragen wurde, hat die ADD zum wiederholten Male auf die Beachtung des Kassenwirksamkeitsprinzips bei der Veranschlagung der Investitionsauszahlungen ausdrücklich hingewiesen.

- **Sondervermögen**

Folgende Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen waren gemäß § 5 Nr. 1 der Haushaltssatzung im Wirtschaftsjahr 2019 für Sondervermögen vorgesehen:

Entsorgungs- und Baubetrieb der Stadt Worms	5.000.000 Euro
Sondervermögen Vermietung und Verpachtung	613.000 Euro
<b>Gesamt</b>	<b>5.613.000 Euro</b>

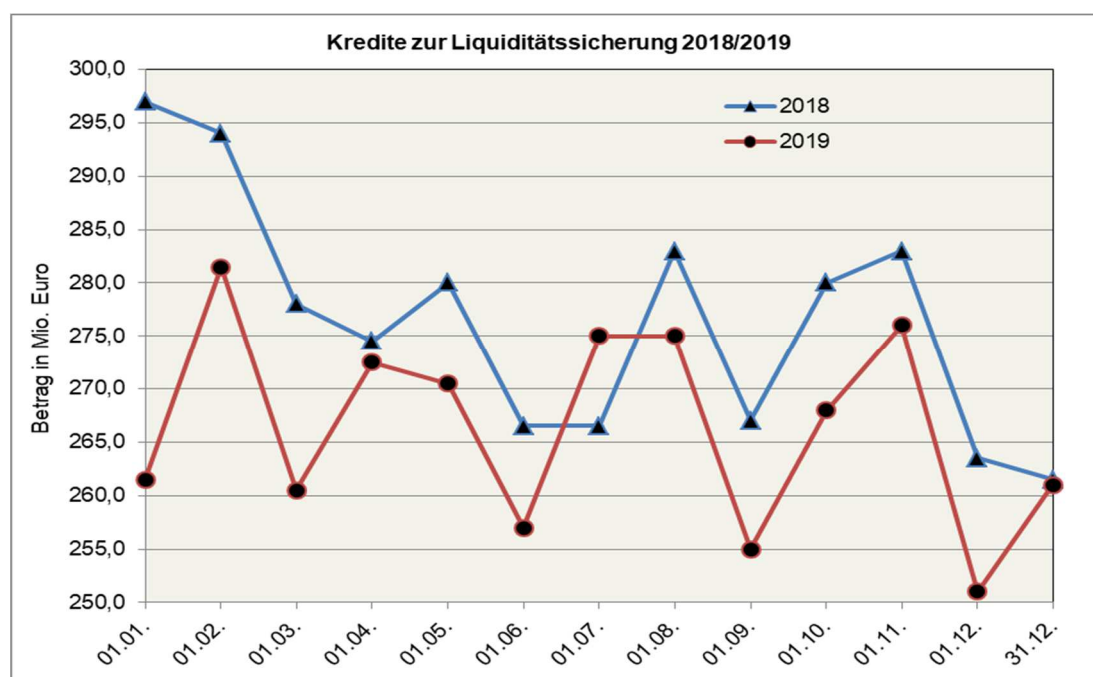
Gemäß § 80 Abs. 3 GemO in Verbindung mit § 103 Abs. 2 Satz 1 GemO genehmigte die ADD den Gesamtbetrag der Investitionskredite für das Sondervermögen Vermietung und Verpachtung sowie den Entsorgungs- und Baubetrieb der Stadt Worms in voller Höhe. Es wurde seitens der ADD ausdrücklich auf die Beachtung des Grundsatzes der Nachrangigkeit der Aufnahme von Investitionskrediten nach § 94 Abs. 4 GemO hingewiesen.

### 2.2.5.2 Liquiditätskredite

Die Höchstbeträge der Kredite zur Liquiditätssicherung wurden gemäß § 95 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 105 GemO in der Haushaltssatzung wie folgt festgesetzt:

Einrichtung	Höchstbetrag in €
Städtischer Haushalt	350.000.000
Entsorgungs- und Baubetrieb der Stadt Worms	3.500.000
Sondervermögen Vermietung und Verpachtung	1.000.000

Die nachstehende Grafik zeigt die nach Angaben des Bereichs Finanzen in Anspruch genommenen Kredite zur Liquiditätssicherung:



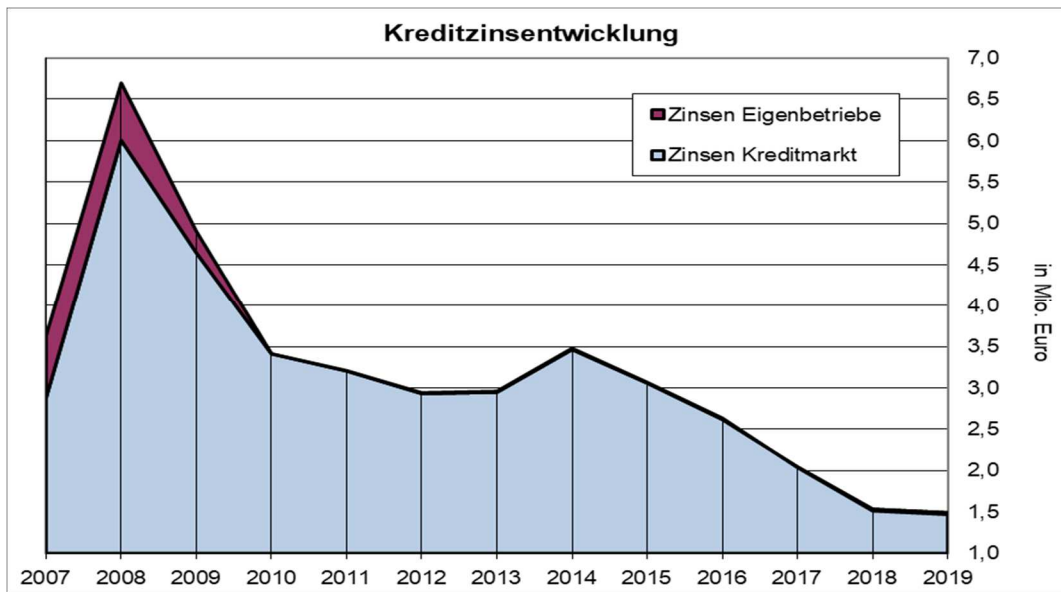
Die Verschuldung aus Liquiditätskrediten im Haushaltsjahr lag durchschnittlich rund **10,8 Mio. Euro unter der des Vorjahres**. Der Stand am Ende des Haushaltsjahres beträgt 261,0 Mio. Euro (Vorjahr 261,5 Mio. Euro). Davon wurden 248,0 Mio. Euro am allgemeinen Kreditmarkt aufgenommen. Der Betrag von 13,0 Mio. Euro betrifft Geldanlagen von städtischen Einrichtungen mit Sonderrechnungen. Der Höchstbetrag der Kreditermächtigung laut Satzung wurde eingehalten.

Verbindlichkeiten aus Overnight-Krediten bestanden im Haushaltsjahr 2019 nicht. Der Kreditbestand zum Jahresende ergibt sich aus Krediten mit festgelegten Laufzeiten. Im Zuge der Einführung der Doppik werden die Zinszahlungen den Jahren entsprechend abgegrenzt. Bei neuen Kreditverträgen wird durch den Bereich 2 vereinbart, dass die Zinszahlungen immer zum Jahresende für das abgelaufene Haushaltsjahr abzurechnen sind.

Im Haushaltsjahr 2019 wurden Kreditzinsen in folgender Höhe geleistet:

Untersachkonto	Betrag in €
91110.80501 Zinsen kommunale Sonderrechnungen	0,00
91110.80701 Zinsen sonstige Kreditinstitute	1.801.481,95
91110.80702 Aufwendungen zur Aufnahme von Krediten (Courtagen)	1.874,45
91110.20502 Inländische Zinserträge (ohne Cash-Management)	(-) 280.973,68
91110.20503 Ausländische Zinserträge	(-) 55.602,78
<b>Summe</b>	<b>1.466.779,94</b>

Für die Jahre 2007 bis 2019 ergibt sich folgende Kreditzinsentwicklung:



Die Kreditzinsen sind auch im Haushaltsjahr 2019 weiterhin rückläufig (- 42.700 Euro am allgemeinen Kreditmarkt). Dies ist auf die verminderte Inanspruchnahme von Liquiditätskrediten im Haushaltsjahr 2019 sowie die Entwicklung der Zinsen im Bereich der festverzinslichen Liquiditätskredite und der Termingelder zurückzuführen. Im Bereich der festverzinslichen Liquiditätskredite und Termingelder lagen die Zinssätze zwischen (-) 0,4 % und 2,43 % (Vorjahr (-) 0,36 % bis 2,43 %).

Die Erträge im Bereich der Kredite mit Negativzinsen betragen nach Abzug der Courtagen netto 334.702,01 Euro (Vorjahr 289.930,07 Euro).

## 2.3 Sicherheiten und Gewährleistungen für Dritte

### 2.3.1 Allgemeines

Gemäß § 104 GemO sowie der VV zu § 104 GemO darf die Gemeinde grundsätzlich keine Sicherheiten zugunsten Dritter bestellen und Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen oder diesen gleichkommenden Rechtsgeschäfte nur im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben übernehmen. Bei solchen Rechtsgeschäften stellt die Kommune Sicherheit für einen Dritten, der dadurch finanzielle Vorteile, beispielsweise durch günstigere Kreditkonditionen, erlangen kann.

Bei einer Bürgschaft verpflichtet sich die Kommune gegenüber dem Gläubiger eines Dritten, für die Erfüllung der Verbindlichkeit des Dritten einzustehen.

Bei einem Gewährvertrag übernimmt die Kommune eine Verpflichtung, für einen bestimmten Erfolg einzustehen oder die Gewähr, für einen künftigen, noch nicht entstandenen Schaden, aufzukommen. Dabei verpflichtet sich die Kommune, den Gläubiger so zu stellen, als ob der beabsichtigte Erfolg eingetreten oder ein Schaden ausgeblieben wäre. Die Leistungspflicht der Kommune ist von einem künftigen Ereignis abhängig, dessen Eintritt unbekannt ist.

Weiterhin werden von den Regelungen des § 104 GemO alle Rechtsgeschäfte erfasst, die einer Bürgschaft oder einem Gewährvertrag wirtschaftlich gleichkommen. Es handelt sich immer dann um ein gewährvertragsähnliches Rechtsgeschäft, wenn der Kommune infolge dieses Rechtsgeschäftes in künftigen Haushaltsjahren Verpflichtungen zu Zahlungen entstehen können, zu denen sie sonst nicht verpflichtet wäre.

### 2.3.2 Bürgschaften

Nach der Bürgschaftskartei bestanden am 31.12.2019 Bürgschaftsverpflichtungen von insgesamt **42.138.901,77 Euro**.

Die Ist-Einnahmen aus laufenden Bürgschaftsgebühren sowie Avalprovisionen<sup>1</sup> betragen **87.477,82 Euro** (Vorjahr: 78.026.06 Euro).

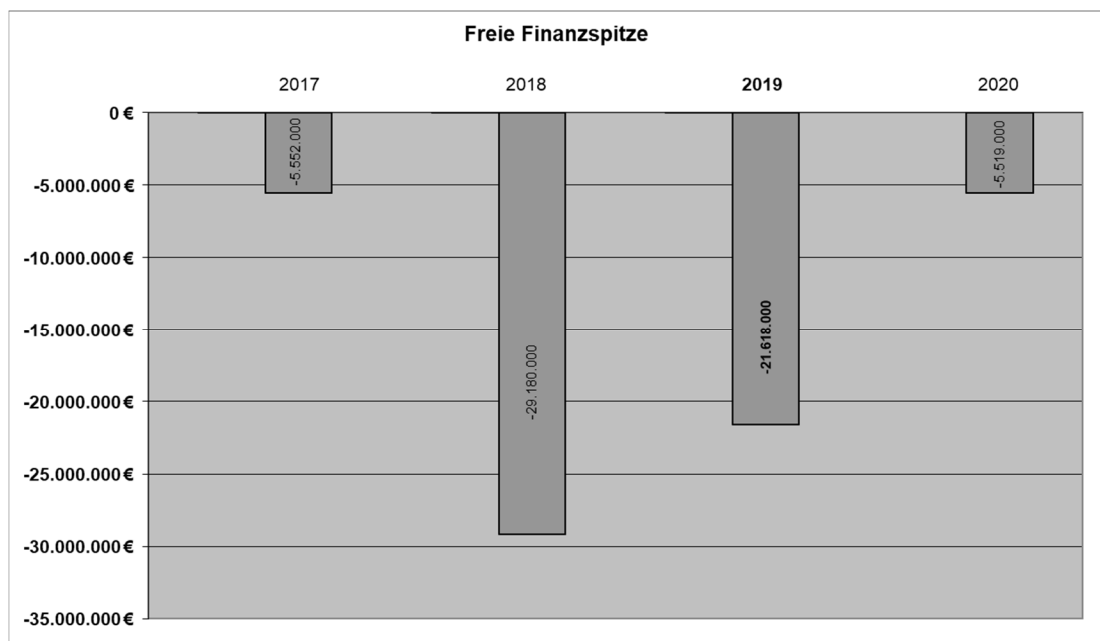
---

<sup>1</sup> Die Avalprovision beträgt die Hälfte des Betrages des durch die Bürgschaft erlangten Geldvorteils gegenüber dem freien Kreditmarkt. Sie wird immer nachträglich berechnet.

## 2.4 Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit

Gemäß § 103 Abs. 2 GemO und der VV Nr. 1 und 2 zu § 102 GemO ist sowohl die beabsichtigte Kreditaufnahme als auch die Genehmigung des Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen, für die in künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Kredite aufgenommen werden müssen, unter dem Gesichtspunkt einer geordneten Haushaltswirtschaft zu prüfen. Dabei ist insbesondere darauf zu achten, dass die vorgesehenen Kreditaufnahmen und die daraus erwachsenden Schuldendienstverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Stadt in Einklang stehen.

Als Indikator für die finanzielle Leistungsfähigkeit der Kommune kann die sogenannte „Freie Finanzspitze“ herangezogen werden. Die Berechnung ergab folgendes Ergebnis:



**Eine dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt Worms ist somit weder derzeit noch zukünftig gegeben.**

Aus diesem Grund wurde die Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde für den vorgesehenen Gesamtbetrag der Kredite sowie den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen nur insoweit erteilt, als sich die Stadt Worms auf Maßnahmen beschränkt, welche nachweislich die dauernde Leistungsfähigkeit der Kommune nicht beeinträchtigen oder die Voraussetzungen für eine Ausnahme im Sinne Ziffer 4.1.3, lfd. Nr. 1 und/oder 3 bis 4 der VV zu § 103 GemO erfüllen.

Das Vorliegen eines entsprechenden Ausnahmetatbestandes ist in jedem Einzelfall vor einer Mittelinanspruchnahme durch den jeweiligen verantwortlichen Bediensteten der Stadt unter Anlegung strenger Maßstäbe, **also im Rahmen einer restriktiven Prüfung**, festzustellen.

Bereits in der Genehmigung zum Haushalt 2015 wurde durch die Aufsichtsbehörde ferner darauf hingewiesen, dass bei der Berufung auf den Ausnahmetatbestand der lfd. Nr. 1 der Ziffer 4.1.3 der VV zu § 103 GemO nach einem rechtskräftigen Urteil des OVG Koblenz das Merkmal „unabweisbar“ i.V.m. den in der genannten VV enthaltenen Beispielfällen darauf hinweist, dass die Kommune sozusagen keine andere Wahl haben darf, als die Ausgabe zu leisten. Die Situation muss daher von einer „**Alternativlosigkeit**“ gekennzeichnet sein.

Eine Berufung auf den Ausnahmetatbestand nach der Nr. 2 der Ziffer 4.1.3 der VV zu § 103 GemO scheidet im Falle der Stadt Worms aufgrund der desolaten Haushalts- und Finanzlage regelmäßig aus.

Bei der Berufung auf den Ausnahmetatbestand der laufenden Nummer 4 der Ziffer 4.1.3 der VV zu § 103 GemO ist zu beachten, dass eine Inanspruchnahme der Mittel, vorbehaltlich der sonstigen haushaltsrechtlichen Regeln, erst nach Vorlage einer verbindlichen Förderzusage bzw. des Bewilligungsbescheides erfolgen darf.



### 3 Prüfung der Jahresrechnung

#### 3.1 Allgemeines

Gemäß § 108 GemO hat die Gemeinde einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres nachzuweisen ist. Der Abschluss hat unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung für Gemeinden ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zu vermitteln. Er besteht aus der Ergebnis- und Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz und dem Anhang.

Als Anlagen sind der Rechenschafts- und Beteiligungsbericht, die Anlagen-, Forderungs- und Verbindlichkeitenübersicht sowie eine Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen beizufügen. Der Jahresabschluss ist innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufzustellen. Dieser Termin wurde durch den Bereich 2 – Finanzen eingehalten.

**Der Jahresabschluss 2019 wurde am 30.06.2020 mit folgenden Werten zur Prüfung vorgelegt.**

Ergebnisrechnung	7.816.543,39
Finanzrechnung (Überschuss)	3.327.385,49
Bilanz	1.064.952.921,57

Zum 10.08.2020 wurden vorläufige Prüfberichte zu den einzelnen Bilanzpositionen erstellt. Teilweise waren durch den Bereich 2 Korrekturen vorzunehmen. Die korrigierte Fassung des Jahresabschlusses nebst Erläuterungen wurde dem Rechnungsprüfungsamt am 07.09.2020 übergeben. Es wurden alle **wesentlichen** Prüfungshinweise umgesetzt. Die weiteren Korrekturen erfolgen nach Absprache mit dem Bereich 2 in den folgenden Jahresabschlüssen.

**Die Abschlusszahlen 2019 lauten wie folgt:**

<b>Ergebnisrechnung</b>	<b>8.024.137,24 €</b>
<b>Finanzrechnung (Überschuss)</b>	<b>3.327.181,34 €</b>
<b>Bilanz</b>	<b>1.065.075.236,48 €</b>

#### 3.2 Ergebnisrechnung

In der Ergebnisrechnung sind gemäß § 44 Abs. 1 GemHVO die dem Haushaltsjahr zuzurechnenden Erträge und Aufwendungen vollständig und getrennt voneinander nachzuweisen. Erträge dürfen nicht mit Aufwendungen verrechnet werden, soweit durch Gesetz oder Verordnung nichts anderes zugelassen ist. Gemäß § 44 Abs. 2 GemHVO ist die Ergebnisrechnung in Staffelform aufzustellen. Hinsichtlich der Aufstellung wird auf das amtliche Muster 15 der Anlage 3 VV-GemHSys hingewiesen. Die Darstellung der Mittelübertragungen nach § 17 GemHVO ist optional.

### 3.2.1 Plan-Ist- Vergleich Ergebnisrechnung

Den in der Ergebnisrechnung nachzuweisenden Ergebnissen sind gemäß § 44 Abs. 3 GemHVO die Ergebnisse der Rechnung des Haushaltsvorjahres und die Ansätze des Haushaltsjahres gegenüberzustellen; erhebliche Unterschiede sind im Rechenschaftsbericht anzugeben und zu erläutern.

Bezeichnung	Plan in €	Ergebnis in €	Abweichung in €
+ Steuern und ähnliche Abgaben	115.844.000,00	131.113.908,93	15.269.908,93
+ Zuwendungen, allgemeine Umlagen und	73.746.800,00	75.673.595,10	1.926.795,10
+ Erträge der sozialen Sicherung	44.496.900,00	43.376.997,56	-1.119.902,44
+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	13.707.600,00	13.834.327,95	126.727,95
+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	2.712.300,00	2.697.573,17	-14.726,83
+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	4.314.800,00	4.809.328,83	494.528,83
+ Sonstige laufende Erträge	6.586.000,00	8.736.175,50	2.150.175,50
<b>Summe der laufenden Erträge aus Verwaltungstätigkeit</b>	<b>261.408.400,00</b>	<b>280.241.907,04</b>	<b>18.833.507,04</b>
- Personal- und Versorgungsaufwendungen	69.582.400,00	71.056.630,68	1.474.230,68
- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	40.741.000,00	38.426.144,03	-2.314.855,97
- Abschreibungen	16.897.600,00	20.134.713,76	3.237.113,76
- Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen	33.354.700,00	32.462.467,08	-892.232,92
- Aufwendungen der sozialen Sicherung	93.454.500,00	91.036.433,84	-2.418.066,16
- Sonstige laufende Aufwendungen	12.484.700,00	14.526.772,15	2.042.072,15
<b>Summe der laufenden Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit</b>	<b>266.514.900,00</b>	<b>267.643.161,54</b>	<b>1.128.261,54</b>
<b>Laufendes Ergebnis aus Verwaltungstätigkeit</b>	<b>-5.106.500,00</b>	<b>12.598.745,50</b>	<b>17.705.245,50</b>
+ Zinserträge und sonstige Finanzerträge	499.700,00	1.520.581,71	1.070.881,71
- Zinsaufwendungen und sonstige Finanzaufwendungen	7.027.000,00	6.095.189,97	-931.810,03
<b>Saldo der Zins- und sonstigen Finanzerträge und -aufwendungen</b>	<b>-6.577.300,00</b>	<b>-4.574.608,26</b>	<b>2.002.691,74</b>
<b>Ordentliches Ergebnis</b>	<b>-11.683.800,00</b>	<b>8.024.137,24</b>	<b>19.707.937,24</b>
<b>Außerordentliches Ergebnis</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
<b>Saldo aus internen Leistungsbeziehungen</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
<b>Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag)</b>	<b>-11.683.800,00</b>	<b>8.024.137,24</b>	<b>19.707.937,24</b>

### 3.2.2 Abweichungen zwischen Haushaltsplanung und Ist-Ergebnis

Im Berichtsjahr ergab sich eine Abweichung in Höhe von **19.707.937,24 Euro** zwischen dem Haushaltsplan und dem Rechnungsergebnis. Statt eines eingeplanten Defizits in Höhe von – **11.683.800,00 Euro** ergab sich ein Jahresüberschuss in Höhe von **8.024.137,24 Euro**.

Nach Auffassung des Rechnungsprüfungsamtes stellt dieses Missverhältnis zwischen Planwerten und Rechnungsergebnis, wie auch in den Vorjahren, einen Verstoß gegen das Gebot der Haushaltswahrheit und Haushaltsklarheit aus § 9 Abs. 2 GemHVO dar.

Diese Grundsätze fordern, die im Haushaltsjahr voraussichtlich eingehenden Erträge und die voraussichtlich zu leistenden Aufwendungen mit größtmöglicher Genauigkeit zu ermitteln und zu schätzen.

2

**Das Rechnungsprüfungsamt schließt sich diesem Punkt ausdrücklich den kritischen Ausführungen der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion an.**

Aus Sicht des Rechnungsprüfungsamtes besteht dieses Problem seit mehreren Jahren, wie die Betrachtung der Jahresabschlüsse der Jahre 2012 – 2019 zeigt:

HJ	HH-Plan in €	Ergebnis in €	Differenz in €
2012	-26,30 Mio.	-15,10 Mio.	11,20 Mio.
2013	-24,00 Mio.	-9,00 Mio.	15,00 Mio.
2014	-33,20 Mio.	-20,00 Mio.	13,20 Mio.
2015	-36,70 Mio.	-2,50 Mio.	34,20 Mio.
2016	-31,70 Mio.	0,05 Mio.	31,75 Mio.
2017	-31,60 Mio.	-12,70 Mio.	18,90 Mio.
2018	-25,19 Mio.	-7,16 Mio.	18,03 Mio.
2019	-11,68 Mio.	8,02 Mio.	19,70 Mio.

Aufgrund der Abweichungen der Vorjahre und der damit verbundenen massiven Kritik durch die Aufsichtsbehörde als auch durch das Rechnungsprüfungsamt wurde durch den Bereich 2 versucht, ab der Aufstellung des Haushaltsplanes für das Jahr 2019 die beteiligten Fachbereiche sowie vor allem die Fachdezernate zu einer „sorgfältigeren“ und genaueren Ermittlung der Einnahmen und Ausgaben zu sensibilisieren.

Bei der Aufstellung des Haushaltsplanes für das Jahr 2020 wurden darüber hinaus folgende Neuerungen im Rahmen der Mittelanmeldungen durch die Kämmerei vorgenommen:

- Keine Übernahme der Plandaten des Vorjahres in die aktuelle Haushaltsplanung,
- somit komplette Neukalkulation aller Plandaten des Ergebnishaushaltes mit der Maßgabe, dass die Planansätze den Durchschnitt der letzten drei Jahresergebnisse nicht überschreiten sollen,

- im Falle von Abweichungen wurden plausible Begründungen von den Fachbereichen gefordert.

Das Rechnungsprüfungsamt wird auch weiterhin kritisch die Abweichungen der durch die Fachbereiche gemeldeten Haushaltsansätze von den tatsächlichen Rechnungsergebnissen verfolgen und in Einzelfällen Begründungen der Fachabteilungen einfordern.

### 3.2.3 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen

Im Haushaltsjahr 2019 wurden für über- und außerplanmäßige Aufwendungen insgesamt **12.415.253,08 Euro** bereitgestellt.

Gemäß § 9 der Haushaltssatzung der Stadt Worms für das Jahr 2019 ist für über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen ab 100.000,00 Euro die Genehmigung hierfür beim Haupt- und Finanzausschuss bzw. beim Stadtrat einzuholen.

Bei Angelegenheiten, deren Erledigung nicht ohne Nachteil für die Gemeinde bis zu einer Sitzung des Gemeinderates oder des zuständigen Ausschusses aufgeschoben werden kann, kann der Bürgermeister gemäß § 48 GemO im Benehmen mit den Beigeordneten anstelle des Gemeinderates oder des Ausschusses entscheiden (Eilentscheidung).

Die Ermächtigungen wurden im Wesentlichen für die folgenden Bereiche eingeholt:

- Personalausgaben 13000.41000 – 500.000,00 Euro
- Personalausgaben 46400.41400 – 389.000,00 Euro
- Personalausgaben 61000.41400 – 350.000,00 Euro
- Aufwendungen Sach- und Dienstleistungen 06500.50500 – 1.195.000,00 Euro
- Straßenunterhaltung 63000.51555 – 320.000,00 Euro
- Zuschuss Unterhaltung Kindertagesstätte / Zuschuss Tagesbetreuung – 350.000,00 Euro
- Gewerbesteuerumlage USK 90000.81000 – 2.410.000,00 Euro
- Leistungsgewährung in besonderen Lebenslagen div. USK – 800.000,00 Euro
- Leistungsgewährung in besonderen Lebenslagen div. USK – 1.000.000,00 Euro
- Aufwendungen der soz. Sicherung 48100.78000 – 500.000,00 Euro
- Interne Leistungsbeziehung 06500.61101 – 3.121.300,00 Euro
- Interne Leistungsbeziehung 06500.63000 – 700.000,00 Euro

### 3.3 Finanzrechnung

In der Finanzrechnung sind gemäß § 45 Abs. 1 GemHVO die im Haushaltsjahr eingegangenen Einzahlungen und geleisteten Auszahlungen vollständig und getrennt voneinander nachzuweisen. Einzahlungen dürfen nicht mit Auszahlungen verrechnet werden, soweit durch Gesetz oder Verordnung nichts anderes zugelassen ist. Gemäß § 45 Abs. 2 GemHVO ist die Finanzrechnung in Staffelform aufzustellen. Hinsichtlich der Aufstellung wird auf das amtliche Muster 16 der Anlage 3 VV-GemHSys hingewiesen. Die Darstellung der Mittelübertragungen nach § 17 GemHVO ist optional.

#### 3.3.1 Plan-Ist-Vergleich Finanzrechnung

Den in der Finanzrechnung nachzuweisenden Ergebnissen sind gemäß § 45 Abs. 3 GemHVO die Ergebnisse der Rechnung des Haushaltsvorjahres und die Ansätze des Haushaltsjahres gegenüberzustellen; erhebliche Unterschiede sind im Rechenschaftsbericht anzugeben und zu erläutern.

In der folgenden Aufstellung sind die Plan- und die Istwerte gegenübergestellt:

Bezeichnung	Plan in €	Ist in €	Abweichung in €
+ Steuern und ähnliche Abgaben	116.971.000,00	130.118.933,72	13.147.933,72
+ Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfereinzahlungen	71.844.000,00	72.725.937,30	881.937,30
+ Einzahlungen der sozialen Sicherung	44.496.900,00	44.602.831,97	105.931,97
+ Öffentlich-rechtliche Leitungsentgelte	7.578.300,00	7.747.175,02	168.875,02
+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	2.712.300,00	2.736.411,92	24.111,92
+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	4.314.800,00	4.628.894,08	314.094,08
+ Sonstige laufende Einzahlungen	6.638.500,00	7.331.057,21	692.557,21
<b>Summe der laufenden Einzahlungen aus Verwaltungstätigkeit</b>	<b>254.555.800,00</b>	<b>269.891.241,22</b>	<b>15.335.441,22</b>
- Personal- und Versorgungsauszahlungen	67.480.200,00	68.957.169,04	1.476.969,04
- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	40.741.000,00	37.530.788,05	-3.210.211,95
- Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferauszahlungen	33.354.700,00	32.352.459,60	-1.002.240,40
- Auszahlungen der sozialen Sicherung	93.454.500,00	91.766.088,22	-1.688.411,78
- Sonstige laufende Auszahlungen	12.385.300,00	10.625.370,11	-1.759.929,89
<b>Summe der laufenden Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit</b>	<b>247.415.700,00</b>	<b>241.231.875,02</b>	<b>-6.183.824,98</b>
<b>Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit</b>	<b>7.140.100,00</b>	<b>28.659.366,20</b>	<b>21.519.266,20</b>
+ Zinseinzahlungen und sonstige Finanzeinzahlungen	449.700,00	1.458.377,65	1.008.677,65
- Zinsauszahlungen und sonstige Finanzauszahlungen	7.027.000,00	6.532.615,92	-494.384,08
<b>Saldo der Zins- und sonstigen Finanzein- und -auszahlungen</b>	<b>-6.577.300,00</b>	<b>-5.074.238,27</b>	<b>1.503.061,73</b>
<b>Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen</b>	<b>562.800,00</b>	<b>23.585.127,93</b>	<b>23.022.327,93</b>

<b>Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
<b>Saldo der Ein- und Auszahlungen aus internen Leistungsbeziehungen</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
<b>Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen</b>	<b>562.800,00</b>	<b>23.585.127,93</b>	<b>23.022.327,93</b>
+ Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	3.368.000,00	2.626.844,15	-741.155,85
+ Einzahlungen aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	817.000,00	739.331,30	-77.668,70
+ Sonstige Investitionseinzahlungen	105.600,00	281.058,75	172.458,75
<b>Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit</b>	<b>4.290.600,00</b>	<b>3.647.234,20</b>	<b>-643.365,80</b>
- Auszahlungen für immaterielle Vermögensgegenstände	425.000,00	200.986,59	-224.013,41
- Auszahlungen für Sachanlagen	30.926.700,00	23.692.797,60	-7.233.902,40
- Auszahlungen für Finanzanlagen	0,00	9.375,00	9.375,00
- Sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	2.021,60	2.021,60
<b>Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit</b>	<b>31.351.700,00</b>	<b>23.905.180,79</b>	<b>-7.446.519,21</b>
<b>Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit</b>	<b>-27.061.100,00</b>	<b>-20.257.946,59</b>	<b>6.803.153,41</b>
<b>Finanzmittelüberschuss / Finanzmittelfehlbetrag</b>	<b>-26.498.300,00</b>	<b>3.327.181,34</b>	<b>29.825.481,34</b>
+ Aufnahme von Investitionskrediten	27.061.100,00	14.000.000,00	-13.061.100,00
- Tilgung von Investitionskrediten	6.082.300,00	6.515.774,72	433.474,72
<b>Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionskrediten</b>	<b>20.978.800,00</b>	<b>7.484.225,28</b>	<b>-13.494.574,72</b>
<b>Veränderungen der liquiden Mittel (ohne durchlaufende Gelder)</b>	<b>0,00</b>	<b>103.682,66</b>	<b>103.682,66</b>
<b>Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Krediten zur Liquiditätssicherung</b>	<b>5.519.500,00</b>	<b>-12.800.906,32</b>	<b>-18.320.406,32</b>
<b>Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit</b>	<b>26.498.300,00</b>	<b>-5.212.998,38</b>	<b>-31.711.298,38</b>
Saldo der durchlaufenden Gelder	0,00	743.819,36	743.819,36
<b>Verwendung Finanzmittelüberschuss/ Deckung Finanzmittelfehlbetrag</b>	<b>26.498.300,00</b>	<b>-4.469.179,02</b>	<b>-30.967.479,02</b>
<b>Veränderung der liquiden Mittel (einschl. durchlaufende Gelder)</b>	<b>0,00</b>	<b>640.136,70</b>	<b>640.136,70</b>
<b>Ausgleich Finanzhaushalt (Nachrichtlich)</b>	<b>-5.519.500,00</b>	<b>17.069.353,21</b>	<b>22.588.853,21</b>
<b>Liquide Mittel (Nachrichtlich)</b>	<b>0,00</b>	<b>49.957,71</b>	<b>49.957,71</b>

### 3.3.1.1 Ordentliche und außerordentliche Ein- und Auszahlungen

Die nicht unerheblichen Abweichungen der Rechnungsergebnisse gegenüber den Planwerten aus der Ergebnisrechnung schlagen sich auch in der Finanzrechnung nieder. Hier sind teilweise noch größere Abweichungen festzustellen.

In der nachfolgenden Tabelle sind die Daten aus der Haushaltsplanung sowie die Ergebnisse der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen von 2012 bis 2019 dargestellt.

HJ	HH-Plan	Ergebnis	Differenz
2012	-17,70 Mio.	-8,00 Mio.	9,70 Mio.
2013	-15,50 Mio.	-2,50 Mio.	13,00 Mio.
2014	-25,00 Mio.	-7,60 Mio.	17,40 Mio.
2015	-30,70 Mio.	-7,20 Mio.	23,50 Mio.
2016	-25,80 Mio.	11,20 Mio.	37,00 Mio.
2017	-23,10 Mio.	11,50 Mio.	34,60 Mio.
2018	-15,59 Mio.	15,91 Mio.	31,50 Mio.
2019	0,56 Mio.	23,59 Mio.	23,03 Mio.

### 3.3.1.2 Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit

Die Auszahlungen aus Investitionstätigkeiten belaufen sich auf **23.903.159,19 Euro** (die Bestandsveränderung der Vorräte – 2.021,60 Euro ist hier nicht enthalten).

Gegenüber der geplanten Auszahlung in Höhe von 31.351.700,00 Euro wurden 7.448.540,81 Euro weniger verausgabt. Unter Berücksichtigung der Ermächtigungsübertragungen aus dem Vorjahr, der über- und außerplanmäßigen Auszahlungen sowie der Mehreinzahlungen und Mehrauszahlungen **erhöht sich die Differenz auf 23.886.647,91 Euro.**

3

**Der Anteil der Inanspruchnahme an den in 2019 ermächtigten Auszahlungen war wiederholt äußerst gering.** Es ist daher geboten, im Zuge der Haushaltsplanung das Kassenwirksamkeitsprinzip gemäß § 9 Abs. 4 GemHVO und § 96 Abs. 3 Nr. 2 GemO sowie die Veranschlagungsvoraussetzungen für Investitionsauszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 10 Abs. 2 GemHVO konsequent zu beachten.

Nachfolgende Auszahlungen für Investitionen waren im Haushaltsjahr 2019 geplant bzw. wurden ausgeführt:

Bezeichnung	Ansatz 2019 in €	üapl und Mehrein- u. -auszahlungen Deckungsf. in €	Ermächtigungsübertrag VJ in €	Gesamtsoll 2019 in €	Ist-Ergebnis in €
Auszahlungen für Konzessionen, Lizenzen und andere Schutzrechte 784100	280.000,00	0,00	0,00	280.000,00	110.215,26

Auszahlungen für Investitionszuschüsse Nutzungsberechtigter 784200	70.000,00	89.910,00	0,00	159.910,00	17.800,00
Auszahlungen für immaterielle Vermögensgegenstände 784400	75.000,00	12.000,00	0,00	87.000,00	72.971,33
Auszahlungen für unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte 785100	519.000,00	155.005,22	847.985,00	1.521.990,22	922.347,80
Auszahlungen für Baumaßnahmen für bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte 785230	6.613.000,00	1.375.925,92	3.948.201,32	11.937.127,24	7.181.295,12
Auszahlungen für Baumaßnahmen für Infrastrukturvermögen, einschließlich Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte 785330	1.935.000,00	622.631,16	1.481.857,74	4.039.488,90	2.153.680,48
Auszahlungen für Baumaßnahmen für Infrastrukturvermögen, einschließlich Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte 785430	0,00	2.097,72	0,00	2.097,72	0,00
Auszahlungen für Baumaßnahmen für Kunstgegenstände und Denkmäler 785530	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Auszahlungen für Fahrzeuge, Maschinen und technischen Anlagen 785600	402.700,00	69.692,29	157.000,00	629.392,29	237.811,19
Auszahlungen für bewegliche Sachen des Anlagevermögens oberhalb der Wertgrenze i.H.v. 1.000 Euro netto 785710	1.391.600,00	123.655,25	394.967,02	1.910.222,27	1.418.946,59
Auszahlungen für bewegliche Sachen des Anlagevermögens unterhalb der Wertgrenze i.H.v. 1.000 Euro netto 785720	101.000,00	9.461,24	16.734,75	127.195,99	84.878,90
Auszahlungen für Baumaßnahmen für Anlagen im Bau und für geleistete Anzahlungen 785930	19.964.400,00	1.630.947,95	5.490.659,52	27.086.007,47	11.693.837,52
Auszahlungen für nicht Börsennotierte Anteile an Unternehmen 786220	0,00	9.375,00	0,00	9.375,00	9.375,00
<b>Summe</b>	<b>31.351.700,00</b>	<b>4.100.701,75</b>	<b>12.337.405,35</b>	<b>47.789.807,10</b>	<b>23.905.159,19</b>

### 3.3.1.3 Ein- und Auszahlungen aus Investitionskrediten

Gemäß § 95 Abs. 4 Nr. 2 i.V.m. § 103 Abs. 2 Satz 1 GemO wurde der unter § 2 der Haushaltssatzung der Stadt Worms auf 27.061.100,00 Euro festgesetzte Gesamtbeitrag der Investitionskredite in Höhe von **15.171.000,00 Euro** unter der Maßgabe genehmigt, dass die dauernde finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt Worms nicht beeinträchtigt wird oder die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach VV Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO erfüllt sind. Der danach verbleibende Betrag in Höhe von 11.890.100,00 wurde vorerst versagt.



Der tatsächliche Finanzierungsbedarf lag bei **20.257.946,59 Euro**. Die Einzahlungen aus der Aufnahme von Investitionskrediten betragen 14.000.000,00 Euro. Die Ermächtigungen zur Darlehensaufnahme basierten auf den Kreditgenehmigungen aus den Haushaltsjahren 2017, 2018 und 2019.

**Aus der Kreditgenehmigung in 2019 wurden 10.873.000,00 Euro in das nächste Haushaltsjahr übertragen.**

#### **3.3.1.4 Ein- und Auszahlungen aus Krediten zur Liquiditätssicherung**

Unter dieser Position werden die Ein- und Auszahlungen der Liquiditätskredite sowie die Ein- und Auszahlungen der Konten aus dem Cash-Management Pool erfasst. Unseres Erachtens ist diese Position der Finanzrechnung ausschließlich für die Zahlungsströme der Kredite zur Liquiditätssicherung vorgesehen. **Wir bitten um Überprüfung, ob die Zahlungsströme aus dem Cash-Management Pool unter einer anderen Position der Finanzrechnung auszuweisen sind.**

4

#### **3.3.1.5 Veränderungen der liquiden Mittel (einschl. durchlaufende Gelder)**

Unter den Einzahlungen und Auszahlungen aus durchlaufenden Geldern sind die Zahlungsströme darzustellen, die das Ergebnis des Haushaltes nicht beeinflussen, zum Beispiel Zahlungen, die für einen Dritten abgewickelt werden. Aktuell werden die Ein- und Auszahlungen der Umsatzsteuer bzw. Vorsteuer unter dieser Position dargestellt. Entsprechend den Vorgaben der Kommunalen Doppik sind diese Zahlungsströme in der Position „Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit“ abzubilden. **Wir verweisen auf unseren Prüfungsbericht „Abwicklung der Umsatzsteuer der Betriebe gewerblicher Art innerhalb der Stadt Worms“ vom 04.06.2020.**

5

#### **3.3.1.6 Finanzmittelbestand**

Zum 31.12.2019 beträgt der Endbestand an Finanzmitteln **49.957,71 Euro**.

#### **3.3.2 Über- und außerplanmäßige Bereitstellung für Investitionsauszahlungen**

Gemäß § 9 der Haushaltssatzung der Stadt Worms für das Jahr 2019 ist für über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen ab 100.000,00 Euro die Genehmigung hierfür beim Haupt- und Finanzausschuss bzw. beim Stadtrat einzuholen.

Bei Angelegenheiten, deren Erledigung nicht ohne Nachteil für die Gemeinde bis zu einer Sitzung des Gemeinderates oder des zuständigen Ausschusses aufgeschoben werden kann, kann der Bürgermeister gemäß § 48 GemO im Benehmen mit den Beigeordneten anstelle des Gemeinderates oder des Ausschusses entscheiden (Eilentscheidung).

Im Haushaltsjahr 2019 wurden über- und außerplanmäßige Mittel für Auszahlungen investiver Maßnahmen in Höhe von **3.259.272,44 Euro** bereitgestellt.

Nachfolgend sind die über- und außerplanmäßigen Investitionsauszahlungen ab 100.000,00 Euro dargestellt.

	<b>Ansatz GJ einschl. Ermächtigungsübertragung aus dem VJ in €</b>	<b>üpl/apl Bereitstellung GJ in €</b>	<b>Ist in €</b>
Ringanlage Willy-Brandt-Ring 58000.95016	217.831,56	142.832,76	393.297,59
Sanierung Ernst-Ludwig-Grundschule 21101.94000	2.761.262,50	534.000,00	2.686.470,18
Sanierung Kerschensteiner Grundschule 21108.94000	2.428.000,00	121.032,79	2.254.064,37
Naturwissenschaftliche Räume Kerschensteiner Hauptschule 21303.94005	0,00	123.449,32	258.793,32
Neubau Hauptfeuerwache 13000.94007	100.000,00	100.000,00	147.827,51
Lutherring 63000.95196	961.051,36	410.877,86	1.263.824,03
Kita Paternusschule 46400.94036	1.240.000,00	1.000.000,00	2.053.096,17
Ausbau Sanierung Karmeliter Grundschule 1102.94001	500.000,00	250.000,00	293.866,94

Bei der Maßnahme Kita Paternusschule konnte die Genehmigung per Eilentscheidung zur über- und außerplanmäßigen Auszahlung in Höhe von 600.000,00 Euro nicht vorgelegt werden. Zudem ist auch davon auszugehen, dass die Unterrichtung im Stadtrat nicht stattgefunden hat. Dies stellt einen Verstoß dar, denn gemäß § 48 Satz 2 GemO sind die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung den Ratsmitgliedern oder den Mitgliedern des zuständigen Ausschusses unverzüglich mitzuteilen.

### **3.4 Teilrechnungen**

- Gemäß § 46 GemHVO sind Teilergebnis- und Teilfinanzrechnungen aufzustellen. Sie sind entsprechend den gemäß § 4 GemHVO aufgestellten Teilhaushalten aufzustellen.
- Den in der Teilergebnisrechnung nachzuweisenden Ergebnissen sind die Ergebnisse der Rechnung des Haushaltsvorjahres und die Ansätze des Haushaltsjahres gegenüberzustellen. Erhebliche Abweichungen sind im Rechenschaftsbericht zu erläutern.
- Den in der Teilfinanzrechnung nachzuweisenden Ergebnissen sind die Ansätze des Haushaltsjahres gegenüberzustellen. Erhebliche Abweichungen sind im Rechenschaftsbericht zu erläutern.

Die Erheblichkeit der Abweichungen wurde wie folgt festgelegt:

- Die Abweichung des Ergebnisses der Zeile zum Haushaltsansatz beträgt mindestens zwanzig Prozent

und

- die Abweichung des Ergebnisses der Zeile zum Haushaltsansatz beträgt mindestens 200.000,00 Euro.
- Die Teilergebnisrechnungen sind jeweils um Ist-Zahlen zu den in den Teilergebnishaushalten ausgewiesenen Leistungsmengen und Kennzahlen zu ergänzen.

Die Teilrechnungen sind entsprechend dem Muster 17 zu § 46 GemHVO aufzustellen. **Die aufgestellten Teilrechnungen des Jahresabschlusses 2019 entsprechen den gesetzlichen Vorgaben.**

### 3.5 Bilanz

#### 3.5.1 Feststellung der Bilanz

Aktiva	2018 in €	2019 in €	Bewegung in €
<b>1. Anlagevermögen</b>	<b>1.002.580.796,29</b>	<b>1.004.224.996,25</b>	<b>1.644.199,96</b>
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	15.422.142,47	15.228.549,69	-193.592,78
1.2 Sachanlagen	762.179.423,25	766.333.920,58	4.154.497,33
1.3 Finanzanlagen	224.979.230,57	222.662.525,98	-2.316.704,59
<b>2. Umlaufvermögen</b>	<b>41.494.040,77</b>	<b>54.016.181,75</b>	<b>12.522.140,98</b>
2.1 Vorräte	327.049,79	289.597,78	-37.452,01
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	39.975.035,59	53.676.626,26	13.701.590,67
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00	0,00	0,00
2.4 Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei der europäischen Zentralbank, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	1.191.955,39	49.957,71	-1.141.997,68
<b>3. Ausgleichsposten für latente Steuern</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
<b>4. Rechnungsabgrenzungsposten</b>	<b>6.814.286,83</b>	<b>6.834.058,48</b>	<b>19.771,65</b>
<b>Bilanzsumme Aktiva</b>	<b>1.050.889.123,89</b>	<b>1.065.075.236,48</b>	<b>14.186.112,59</b>

Passiva	2018 in €	2019 in €	Bewegung in €
<b>1. Eigenkapital</b>	300.235.806,79	308.261.004,75	8.025.197,96
1.1 Kapitalrücklage	307.392.390,27	300.236.867,51	-7.155.522,76
1.4 Jahresergebnis	-7.156.583,48	8.024.137,24	15.180.720,72
<b>2. Sonderposten</b>	221.865.643,38	217.321.394,64	-4.544.248,74
<b>3. Rückstellungen</b>	94.395.400,03	97.653.411,60	3.258.011,57
<b>4. Verbindlichkeiten</b>	434.197.946,01	441.751.506,49	7.553.560,48
<b>5. Rechnungsabgrenzungsposten</b>	194.327,68	87.919,00	-106.408,68
<b>Bilanzsumme Passiva</b>	<b>1.050.889.123,89</b>	<b>1.065.075.236,48</b>	<b>14.186.112,59</b>

### 3.5.2 Anlagevermögen

#### 3.5.2.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

Die Bilanzposition Immaterielle Vermögensgegenstände hat sich im Haushaltsjahr 2019 wie folgt entwickelt:

Bezeichnung	RBW VJ in €	Bewegungen in €	RBW GJ in €
Datenverarbeitungssoftware	309.426,96	171.687,10	481.114,06
Sonstige Lizenzen	4,00	0,00	4,00
Sonstige Rechte und Werte	1.986,50	-989,75	996,75
geleistete Zuwendungen	8.260.982,11	-646.768,73	7.614.213,38
Gezahlte Investitionszuschüsse	4.070.240,01	196.962,06	4.267.202,07
Anzahlungen auf immaterielle VG	2.779.502,89	2.865.019,43	85.516,54
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>15.422.142,47</b>	<b>-193.592,78</b>	<b>15.228.549,69</b>

Nach Durchführung kleinerer Korrekturen konnte die Bilanzposition mit einem Wert von 15.228.549,69 Euro ermittelt werden.

Aus vergangenen Prüfberichten stehen folgende Feststellungen aus:

- Im Bereich des Umbaus von Hauptbahnhof mit Bahnhofsumfeld fehlen noch abschließende Stellungnahmen und Kostenaufstellungen. Teilweise wurden Beträge vor 2007 noch nicht erfasst. Mit Abschluss der Gesamtmaßnahmen und Erstellung des Schlussverwendungsnachweises wird eine vollständige Erfassung erwartet. 6
- Bei der Karl-Kübel-Brücke sind noch Korrekturen der buchhalterischen Erfassung vorzunehmen. Ein vom Bereich 2 vorgelegtes Konzept ist nach Prüfung zu überarbeiten. 7

Das Rechnungsprüfungsamt hat dem Bereich 2 ein Rahmenkonzept übermittelt, das noch fertig auszuarbeiten ist. Nach Überarbeitung des Buchungsverfahrens sind die Werte in Abstimmung mit dem RPA abschließend zu erfassen.

8

- Es fehlen noch Beträge der Straßenoberflächenentwässerung aus den vergangenen Jahren. Da sich diese Problematik bereits seit Jahren offenbar ohne Aussicht auf eine verfahrensbezogene Lösung in AB-DATA hinzieht, wurde der Bereich 2 aufgefordert, die Beträge bis zu einer eventuellen Verfahrensänderung manuell zu erfassen. Nach Auskunft des Bereichs 2 erfolgt die Umsetzung aus personellen Gründen erst zum Jahresabschluss 2020.

9

- Die erfassten Vermögensgegenstände des Projekts „Soziale Stadt Wormser Süden“ sind in ihrem Wert abschließend anzupassen. Grundlage hierfür ist ein Buchungskonzept des Bereichs 2, welches vom Rechnungsprüfungsamt bestätigt wurde.

### 3.5.2.2 Sachanlagen

Der Bestand der Bilanzposition 1.2 Sachanlagen hat sich im Haushaltsjahr 2019 um **4.154.497,33 Euro** erhöht. Die Entwicklung stellt sich im Einzelnen wie folgt dar:

Bezeichnung	Restbuchwert 31.12.2018 in €	Veränderungen +/- in €	Restbuchwert 31.12.2019 in €
Wald, Forsten	1.670.345,57	-132,97	1.670.212,60
Sonstige unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	88.876.954,81	+357.737,74	89.234.692,55
Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	153.459.221,01	-2.750.543,18	150.708.677,83
Infrastrukturvermögen	427.305.839,86	+1.381.422,11	428.687.261,97
Bauten auf fremdem Grund und Boden	0,00	0,00	0,00
Kunstgegenstände, Denkmäler	784.629,22	-1.709,86	782.919,36
Maschinen, techn. Anlagen, Fahrzeuge	10.805.259,39	-521.478,69	10.283.780,70
Betriebs- und Geschäftsausstattung	5.001.969,82	+119.669,28	5.121.639,10
Pflanzen und Tiere	0,00	0,00	0,00
Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	74.275.203,57	+5.569.532,90	79.844.736,47
<b>Summe</b>	<b>762.179.423,25</b>	<b>+ 4.154.497,33</b>	<b>766.333.920,58</b>

Die Prüfung des Sachanlagevermögens führte zu folgenden Feststellungen:

- Nicht regelkonforme Aktivierung von Objekten mit Auswirkungen auf die maßgeblichen Abschreibungszeiträume
- Fehlerhafte Zuordnung von Sachkonten
- Nicht aktivierungsfähige Kosten waren in den Aufwand umzubuchen

Der überwiegende Anteil der erforderlichen Korrekturen konnte im Jahresabschluss 2019 durchgeführt werden. Die noch ausstehenden Umsetzungen bzw. Korrekturen werden auskunftsgemäß zum Jahresabschluss 2020 erfolgen.

### 3.5.2.3 Finanzanlagen

Der Bestand der Bilanzposition Finanzanlagen hat sich im Haushaltsjahr 2019 um 2.316.704,49 Euro vermindert. Die Entwicklung stellt sich im Einzelnen wie folgt dar:

Anlageart	Stand 31.12.2018	Stand 31.12.2019	Veränderung
Stadt Worms Beteiligungs- GmbH	129.982.237,00	129.982.237,00	0,00
Klinikum Worms gGmbH	5.113.000,00	5.113.000,00	0,00
Wirtschaftsförderungs GmbH	566.200,00	566.200,00	0,00
<b>Anteile und Ausleihungen an verbundene Unternehmen</b>	<b>135.661.437,00</b>	<b>135.661.437,00</b>	<b>0,00</b>
Rheinhausen Standort Marketing GmbH	0,00	9.375,00	9.375,00
<b>Beteiligungen</b>	<b>0,00</b>	<b>9.375,00</b>	<b>9.375,00</b>
Entsorgungs- und Baubetrieb (ebwo)	64.738.775,04	63.524.710,87	- 1.214.064,17
Sondervermögen Vermietung und Verpachtung	20.053.151,42	18.841.425,34	- 1.211.726,08
Gymnasialschulfond	3.784,12	3.784,12	0,00
Sonderrücklage nach § 14a BBesG	1.422.200,49	1.521.911,15	99.710,66
Zweckverbände	1.791.222,32	1.791.222,32	0,00
<b>Sondervermögen, Zweckverbände</b>	<b>88.009.133,39</b>	<b>85.683.053,80</b>	<b>2.326.079,59</b>
SWW Verkehrs GmbH	13.000,00	13.000,00	0,00
Flugplatz GmbH	91.585,80	91.585,80	0,00
Kultur- und Veranstaltungs GmbH	63.750,00	63.750,00	0,00
Wohnungsbau GmbH	1.140.324,38	1.140.324,38	0,00
<b>Sonstige Wertpapiere des Anlagevermögens</b>	<b>1.308.660,18</b>	<b>1.308.660,18</b>	<b>0,00</b>
<b>Finanzanlagen</b>	<b>224.979.230,57</b>	<b>222.662.525,98</b>	<b>- 2.316.704,59</b>

#### Anteile und Ausleihungen an verbundene Unternehmen

Hier ergaben sich keine Veränderungen.

## **Beteiligungen**

Im Haushaltsjahr 2019 wurde die **Rheinessen Standort Marketing GmbH** gegründet. Die Stadt Worms ist mit 25 % (6.250,00 Euro) am Stammkapital beteiligt. Der Zugang in die Finanzanlagen wurde mit den Anschaffungskosten in Höhe von 9.375,00 Euro erfasst.

## **Sondervermögen, Zweckverbände**

Die Bewertung des Sondervermögens erfolgte bisher mit dem zum Bilanzstichtag bewerteten Eigenkapital, mit der sogenannten „Spiegelbildmethode“. Spätestens für den Jahresabschluss zum 31.12. 2019 entfällt die Bilanzierung gemäß der „Spiegelbildmethode“. Die Bilanzierung erfolgt nun aufgrund von Nr. 5 der VV zu § 34 GemHVO mit dem in der Bilanz des Eigenbetriebs (§23 EigAnVO) festgestellten Eigenkapital ohne den Gewinnvortrag/Verlustvortrag und ohne den Jahresgewinn/Jahresverlust.

Beim **Entsorgungs- und Baubetrieb der Stadt Worms** wurde zum Jahresabschluss 2019 ein Eigenkapital ohne den Gewinnvortrag/Verlustvortrag und ohne den Jahresgewinn/Jahresverlust in Höhe von 63.524.710,87 Euro festgestellt. Die Differenz zum Vorjahr in Höhe von 1.214.064,17 Euro wurde in der Ergebnisrechnung unter Abschreibungen auf Finanzanlagen erfasst.

Beim **Sondervermögen Vermietung und Verpachtung** wurde zum Jahresabschluss 2019 ein Eigenkapital ohne den Gewinnvortrag/Verlustvortrag und ohne den Jahresgewinn/Jahresverlust in Höhe von 18.841.425,34 Euro festgestellt. Die Differenz zum Vorjahr in Höhe von 1.211.726,08 Euro wurde in der Ergebnisrechnung unter Abschreibungen auf Finanzanlagen erfasst.

Der **Sonderrücklage nach § 14 a BBesG** wurden 99.710,66 Euro zugeführt. Zum 31.12.2019 weist sie einen Wert in Höhe von 1.521.911,15 Euro aus.

## **Sonstige Wertpapiere des Anlagevermögens**

Hier ergaben sich keine Veränderungen.

### **3.5.3 Umlaufvermögen**

#### **3.5.3.1 Vorräte**

Die Vorratsbestände haben sich wie folgt entwickelt:

<b>Bezeichnung</b>	<b>RBW VJ in €</b>	<b>Veränderung in €</b>	<b>RBW GJ in €</b>
Heizöl	117.220,00	-10.971,56	106.248,44
Fertige Erzeugnisse, Leistungen, Waren	209.829,79	-26.480,45	183.349,34
<b>Gesamt</b>	<b>327.049,79</b>	<b>-37.452,01</b>	<b>289.597,78</b>

Es ergeben sich keine Feststellungen.

### 3.5.3.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Bilanzposition 2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände hat sich im Haushaltsjahr 2019 wie folgt entwickelt:

Pos.	Bezeichnung	Stand VJ in €	Bewegungen in €	Stand GJ in €
2.2.1	Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen	17.342.616,79	1.187.297,44	18.529.914,23
2.2.2	Privatrechtliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1.350.895,24	559.169,34	1.910.064,58
2.2.3	Forderungen gegen verbundene Unternehmen	11.339.034,21	12.441.690,74	23.780.724,95
2.2.4	Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	30.172,91	-18.808,01	11.364,90
2.2.5	Forderungen gegen Sondervermögen, Zweckverbände, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähige kommunale Stiftungen	8.253.597,70	-1.620.604,96	6.632.992,74
2.2.6	Forderungen gegen den sonstigen öffentlichen Bereich	447.914,86	1.270.746,63	1.718.661,49
2.2.7	Sonstige Vermögensgegenstände	1.210.803,88	-117.900,51	1.092.903,37
	<b>Gesamt</b>	<b>39.975.035,59</b>	<b>13.701.590,67</b>	<b>53.676.626,26</b>

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände wurden durch eine Buch- bzw. Beleginventur festgestellt. Die Forderungen werden grundsätzlich mit dem Nominalwert angesetzt. Abzinsungen wurden nicht vorgenommen.

Für Forderungen im Rahmen der Umsatzsteuer-Rückerstattung wurden neue Untersachkonten gebildet. Das Verfahren der bilanziellen Behandlung der Umsatzsteuer ist grundlegend zu klären, wobei alle Untersachkonten betreffend die Umsatzsteuer einzubeziehen sind. Zu einem ersten Konzept des Bereichs 2 wurde vom Rechnungsprüfungsamt ein Prüfbericht mit Datum vom 04.06.2020 erstellt. Es sind umfangreiche Änderungen und Korrekturen im Bereich der Umsatzsteuer vorzunehmen. Die Festlegung des Verfahrens wird vom RPA begleitend geprüft.

Zur Berücksichtigung des allgemeinen Ausfall- und Kreditrisikos wurden gemäß § 6 Abs. 2 GemEBilBewVO folgende pauschalisierte Einzelwertberichtigungen gebildet:

SK	Bezeichnung	Stand VJ in €	Bewegungen in €	Stand GJ in €
212061	Gebühren	124.514,24	-3.808,76	120.705,48
212063	Steuern	615.473,45	68.951,32	684.424,77
212064	Transferleistungen	1.037.100,65	-30.613,65	1.006.487,00
212065	sonstige Forderungen	185.174,51	38.440,10	223.614,61
212092	privatrechtliche Forderungen	163.390,65	-10.492,43	152.898,22
	<b>Gesamt</b>	<b>2.125.653,50</b>	<b>62.476,58</b>	<b>2.188.130,08</b>



Die Auflösungen und Bildungen von Wertberichtigungen werden ordnungsgemäß in der Ergebnisrechnung als Erträge bzw. Aufwendungen abgebildet. Es wurde versäumt, zum Jahresabschluss 2019 die Vollständigkeitserklärungen der Bereiche und Abteilungen, dass alle Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände in AB-DATA erfasst sind, einzuholen. **Vom Bereich 2 wurde zugesagt, dass diese Erklärungen künftig zeitnah angefordert und zusammen mit den Jahresabschlüssen zur Prüfung vorgelegt werden.**

### 3.5.3.3 Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten

Der Bestand an liquiden Mitteln weist zum 31.12.2019 einen Wert in Höhe von 49.957,71 Euro aus. Gegenüber dem Vorjahr hat sich der Bestand um 1.141.997,68 Euro vermindert.

Die Bestände der Bankkonten wurden durch die jeweiligen Kontoauszüge zum 31.12.2019 nachgewiesen. **Es wurden keine Abweichungen festgestellt.**

- Die Bestände der Kassenautomaten wurden durch bestätigte Systemausdrucke nachgewiesen. **Es wurden keine Abweichungen festgestellt.**
- Der Bestand der Notkassen in Höhe von 5.000,00 Euro wurde im Zuge der unterjährigen Kassenprüfung als Kassenbestand nachgewiesen.
- Erhaltene Mietkautionen werden seit 2019 über den Zahlweg 60 abgebildet. **Wir weisen darauf hin, dass bei Kautionszahlungen in Raten die zum Bilanzstichtag erhaltenen Einzahlungen im Kassenbestand auszuweisen sind.**

### 3.5.4 Aktive Rechnungsabgrenzung

Als Rechnungsabgrenzungsposten gemäß § 37 Abs. 1 GemHVO sind auf der Aktivseite vor dem Bilanzstichtag geleistete Ausgaben auszuweisen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach dem Bilanzstichtag darstellen.

Im Haushalt 2019 werden unter dieser Bilanzposition auf dem Sachkonto 195001 **6.834.058,48 Euro** ausgewiesen. Es handelt sich hierbei um Leistungen aus dem Sozialbereich sowie die Beamtenbesoldung. Im Einzelnen setzt sich der Betrag wie folgt zusammen:

USK	Bezeichnung	Buchung 2019 in €	Auflösung 2020 in €
99999.42137 (195001)	Personalbereich (Beamtenbezüge 01/2020)	1.161.973,05	1.161.973,05
99999.42138 (195001)	Sozialbereich (Sozialhilfe)	4.274.010,11	4.274.010,11
99999.42139 (195001)	Sozialbereich (Kosten der Unterkunft)	1.398.075,32	1.398.075,32
<b>Summe</b>			<b>6.834.058,48</b>

### 3.5.5 Eigenkapital

Die Bilanzposition Eigenkapital weist zum Ende des Haushaltsjahres 2019 einen Betrag in Höhe von **308.261.004,75 Euro** aus. Zum Vorjahr bedeutet dies eine Zunahme von 8.025.197,96 Euro.

Das Eigenkapital setzt sich aus folgenden Positionen zusammen:

SK	Bezeichnung	01.01.2019 in €	31.12.2019 in €	Bewegungen in €
201000/ 201010	Kapitalrücklage	307.392.390,27	300.236.867,51	- 7.155.522,76
203020	Ergebnisvortrag	- 7.156.583,48	0,00	7.156.583,48
099979	Jahresergebnis (Überschuss/-Fehlbetrag)	0,00	8.024.137,24	8.024.137,24
<b>Summe Eigenkapital</b>		<b>300.235.806,79</b>	<b>308.261.004,75</b>	<b>8.025.197,96</b>

Der Jahresfehlbetrag aus 2018 in Höhe von **7.156.583,48 Euro** wurde entsprechend der gesetzlichen Vorgabe in die Kapitalrücklage gebucht.

### 3.5.6 Sonderposten

Die Sonderposten veränderten sich im Haushaltsjahr 2019 wie folgt:

SK	Bezeichnung	VJ in €	Bewegungen in €	GJ in €
231390	Sopo aus Zuwendungen für Investitionen von Sonstigen	3.784,12	0	3.784,12
231410	Sopo aus Zuwendungen für Investitionen vom Bund	4.362.766,54	-233.756,89	4.129.009,65
231420	Sopo aus Zuwendungen für Investitionen vom Land	57.350.176,85	1.187.795,70	58.537.972,55
231440	Sopo aus Zuwendungen für Investitionen von Zweckverbänden	1.927,20	-55,06	1.872,14
231460	Sopo aus Zuwendungen für Investitionen von Sparkassen	12.458,95	-1.391,30	11.067,65
231470	Sopo aus Zuwendungen für Investitionen von rechtsfähigen Stiftungen	83.902,40	-5.299,10	78.603,30
231490	Sopo aus Zuwendungen für Investitionen vom sonst. öffentlichen Bereich	91.750,70	-7.064,25	84.686,45
231500	Sopo aus Zuwendungen für Investitionen vom privaten Bereich	490,41	-475,91	14,50

231510	Sopo aus Zuwendungen für Investitionen von priv. Unternehmen	387.343,77	-29.311,62	358.032,15
231590	Sopo aus Zuwendungen für Investitionen vom sonst. priv. Bereich	435.755,67	-24.699,29	411.056,38
231900	Sopo aus Zuwendungen für Investitionen von Sonstigen	429.006,11	-20.616,38	408.389,73
232590	Sopo aus Beiträgen u. ähnlichen Entgelten vom sonst. priv. Bereich	111.362.406,40	-4.041.390,77	107.321.015,63
232900	Sopo aus Beiträgen u. ähnlichen Entgelten von Sonstigen	7.780.778,42	-48.882,92	7.731.895,50
233100	Anzahlungen auf Sopo aus Zuwendungen	25.116.829,34	425.963,11	25.542.792,45
233200	Anzahlungen auf Sopo aus Beiträgen u. ähnlichen Entgelten	4.761.346,77	-1.983.547,60	2.777.799,17
236100	Sopo für Grabnutzungs-entgelte	9.684.919,73	238.483,54	9.923.403,27
<b>Gesamt</b>		<b>221.865.643,38</b>	<b>-4.544.248,74</b>	<b>217.321.394,64</b>

Die Anlagennummern 10023346, 10023347, 10023418 und 10023858 betreffen die Bahnsteigunterführung bzw. das Bahnhofsumfeld. Sie werden auskunftsgemäß im Jahresabschluss 2020 aktiviert und umgebucht, ebenso wie das Projekt „Wormser Süden“ (Anlagennummern 10027285 und 10027962) sowie die Landeszuwendungen und Ausbaubeiträge, die das Projekt „Liebenauer Feld“ betreffen (Anlagennummern 10029472, 10030336 und 10030386).

### 3.5.7 Rückstellungen

Folgende Rückstellungen wurden gemäß § 36 GemHVO für das Jahr 2019 gebildet:

Bezeichnung	Stand VJ in €	Bewegungen in €	Stand GJ in €
Pensionen	27.364.264,00	813.128,00	28.177.392,00
Beihilfen	7.756.084,00	783.905,00	8.539.989,00
Pensionen Versorgungsempfänger	42.550.373,00	222.449,00	42.772.822,00
Beihilfen Versorgungsempfänger	9.226.146,00	127.299,00	9.353.445,00
Ehrensold	461.589,00	-218.826,00	242.763,00
Ehrensold Versorgungsempfänger	339.686,00	116.772,00	456.458,00

Nicht i.A. genommener Urlaub	874.563,99	-80.753,94	793.810,05
Geleistete Überstunden	2.500.134,36	19.509,61	2.519.643,97
Altersteilzeit	154.188,32	153.018,87	307.207,19
Droh. Verpfl. aus anhängigen Gerichtsverfahren	500.628,36	884.520,96	1.385.149,32
Sonstige finanzielle Verpflichtungen	2.667.743,00	436.989,07	3.104.732,07
<b>Gesamt</b>	<b>94.395.400,03</b>	<b>3.258.011,57</b>	<b>97.653.411,60</b>

Gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 5 GemHVO (Ziffer 7 der VV) sind Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungsaufwendungen zu bilden, wenn die Nachholung der Instandhaltung innerhalb der nächsten drei Haushaltsjahre hinreichend konkret beabsichtigt ist. Die Maßnahmen müssen am Bilanzstichtag bestimmt und wertmäßig beziffert sein.

Für unterlassene Instandhaltungen wurden keine Rückstellungen gebildet, da die Abteilungen Fehlanzeige gemeldet haben. Es fehlten allerdings die Vollständigkeitserklärungen bzw. Fehlanzeigen der Abt. 6.6-Verkehrsinfrastruktur und Mobilität und vom Gebäudebewirtschaftungsbetrieb. **Die Bescheinigungen sind künftig vorzulegen.**

### 3.5.8 Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten sind Verpflichtungen gegenüber Dritten, die dem Grunde und der Höhe nach sicher sind. Sie sind grundsätzlich mit ihrem Rückzahlungsbetrag anzusetzen (§ 34 Abs. 6 GemHVO). Die Verbindlichkeiten haben sich im Haushaltsjahr 2019 wie folgt entwickelt:

Pos.	Bezeichnung	Stand VJ in €	Bewegungen in €	Stand GJ in €
4.1	Anleihen	0,00	0,00	0,00
4.2.1	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen	150.866.495,42	9.410.011,64	160.276.507,06
4.2.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Liquiditätssicherung	250.500.000,00	13.177.470,03	263.677.470,03
4.3	Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaft-	2.500.000,00	0,00	2.500.000,00
4.4	Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	0,00	0,00	0,00
4.5	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	8.657.258,22	-117.995,22	8.539.263,00
4.6	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	27.557,79	135.356,69	162.914,48
4.7	Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	165.166,05	-6.379,50	158.786,55
4.8	Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0,00	0,00	0,00

4.9	Verbindlichkeiten gegenüber Sondervermögen, Zweckverbänden, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähigen kommunalen Stiftungen	15.295.475,08	-15.295.475,08	0,00
4.10	Verbindlichkeiten gegenüber dem sonstigen öffentlichen Bereich	1.790.112,34	-1.225.412,44	564.699,90
4.11	Sonstige Verbindlichkeiten	4.395.881,11	1.475.984,36	5.871.865,47
	<b>Gesamt</b>	<b>434.197.946,01</b>	<b>7.553.560,48</b>	<b>441.751.506,49</b>

Die Verbindlichkeiten wurden durch eine Buch- bzw. Beleginventur festgestellt. Die Verbindlichkeiten wurden mit dem Rückzahlungsbetrag angesetzt.

Die Darlehensstände der **städtischen Investitionskredite** werden im Schuldensachbuch der Stadt Worms dargestellt. Der Gesamtbestand des Schuldensachbuchs zum 31.12.2019 in Höhe von **160.276.507,06 Euro** stimmt nach Durchführung erforderlicher Korrekturen mit dem Wert der Bilanz überein. Auf Grund der Änderung des Kontenrahmenplans (Anlage 2 zur VV-GemHSys) werden die Investitionskredite vom Land ab dem Haushaltsjahr 2019 nicht mehr unter der Bilanzposition 2.10, sondern unter der Position 2.2.1 ausgewiesen.

Im Haushaltsjahr 2019 wurden **neue Investitionskredite** in Höhe von insgesamt 14.000.000,00 Euro aufgenommen. Der Betrag basiert auf übertragenen Kreditermächtigungen von 9.702.000,00 Euro sowie der Ermächtigung des Haushaltsjahres 2019 i.H.v. 4.298.000,00 Euro. Die Kreditaufnahme lag damit im Bereich der genehmigten Ermächtigung gemäß Haushaltssatzung 2019 (15.171.000,00 Euro).

Die am Geldmarkt aufgenommenen **Liquiditätskredite haben sich um 2,5 Mio. Euro auf 248,0 Mio. Euro verringert**. Die Liquiditätskredite von Sondervermögen haben sich um 2,0 Mio. Euro auf 13,0 Mio. Euro erhöht. Die Kreditaufnahme lag somit im Bereich der Ermächtigung gemäß Haushaltssatzung (350 Mio. Euro). Die Liquiditätskredite werden ab dem Haushaltsjahr 2019 auf Grund der Änderung des Kontenrahmenplans (Anlage 2 zur VV-GemHSys) vollständig unter der Bilanzposition 2.2.2 ausgewiesen.

Die Prüfung der Bilanzposition Verbindlichkeiten ergab nachfolgende Prüfungsfeststellungen:

11

- Das Verfahren der bilanziellen Behandlung der Umsatzsteuer ist grundlegend zu klären, wobei alle Untersachkonten betreffend die Umsatzsteuer einzubeziehen sind. Zu einem ersten Konzept des Bereichs 2 wurde vom Rechnungsprüfungsamt ein Prüfbericht mit Datum vom 04.06.2020 erstellt. Es sind umfangreiche Änderungen und Korrekturen im Bereich der Umsatzsteuer vorzunehmen. Die Festlegung des Verfahrens wird vom RPA begleitend geprüft.

12

- Bei den sonstigen Verbindlichkeiten ist das buchhalterische Verfahren des Verwehrkontos 99999.06007 (Beiträge Straßenbeleuchtung Anteil ebwo) nach wie vor nicht geklärt. Da sich diese Problematik bereits seit Jahren offenbar ohne Aussicht auf eine verfahrensbezogene Lösung in AB-DATA hinzieht, wurde der Bereich 2 aufgefordert, die Beträge bis zu einer eventuellen Verfah-

rensänderung manuell zu erfassen. Nach Auskunft des Bereichs 2 erfolgt die Umsetzung aus personellen Gründen erst zum Jahresabschluss 2020.

- Die Umschuldung des Restdarlehens für Investitionen bei einer Landesbank in Höhe von 2.352.366,93 Euro zu einer Sparkasse war in der Finanzsoftware AB-DATA nicht erfasst, weshalb fehlerhafte Bestände bei den Landesbanken und Sparkassen ausgewiesen wurden. Die Erfassung wurde im Rahmen der Korrekturen über Bilanzbestandskonten vorgenommen und ist damit nicht im Haushalt abgebildet. Dies verstößt gegen die Grundsätze der Haushaltswahrheit und –klarheit. Der Bereich 2 wird aufgefordert, solche Buchungen künftig im städtischen Haushalt abzubilden. 13
- Die außerplanmäßige Rückzahlung zweier Darlehen bei der Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz war nicht ordnungsgemäß verbucht, weshalb sich fehlerhafte Bestände bei den Investitionskrediten vom Land ergaben. Die Korrekturen sind durch Umbuchung vom Finanz- in den Ergebnishaushalt erfolgt. 14
- Es wurde versäumt, zum Jahresabschluss 2019 die Vollständigkeitserklärungen der Bereiche und Abteilungen, dass alle Verbindlichkeiten in AB-DATA erfasst sind, einzuholen. Vom Bereich 2 wurde zugesagt, dass diese Erklärungen künftig zeitnah angefordert und zusammen mit den Jahresabschlüssen zur Prüfung vorgelegt werden. 15

### 3.5.9 Passive Rechnungsabgrenzung

Als Rechnungsabgrenzungsposten gemäß § 37 Abs. 2 GemHVO sind auf der Passivseite vor dem Bilanzstichtag erhaltene Einnahmen auszuweisen, soweit sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach dem Bilanzstichtag darstellen.

Im Haushaltsjahr 2019 werden unter dieser Bilanzposition auf dem Sachkonto 399100 **87.919,00 Euro** ausgewiesen. Es handelt sich hierbei überwiegend um Kostenerstattungen vom Land. Im Einzelnen setzt sich der Betrag wie folgt zusammen:

USK	Bezeichnung	Buchung 2019 in €	Auflösung 2020 in €
99999.12136 (399100)	Sonstiger Passive RAP (Zuschuss ARGE)	3.750,00	3.750,00
99999.12136 (399100)	Sonstiger Passive RAP (Landeszuweisung Erziehungsbe- ratungsstelle)	5.169,00	5.169,00
99999.12136 (399100)	Sonstiger Passiver RAP (Erstattung Land Unterhaltsvor- schuss)	79.000,00	79.000,00
<b>Summe</b>			<b>87.919,00</b>

### **3.6 Anhang**

Der vorgelegte Anhang zur Jahresrechnung wurde in Stichproben geprüft. Aufgrund der Prüfung waren durch den Bereich 2 – Finanzen einige Korrekturen durchzuführen. Der Anhang entspricht den gesetzlichen Vorgaben des § 48 GemHVO und vermittelt zusammen mit der Bilanz und der Ergebnis- und Finanzrechnung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Worms.

### **3.7 Anlagen zum Jahresabschluss**

#### **3.7.1 Rechenschaftsbericht**

Gemäß § 108 Abs. 3 Nr. 1 GemO i.V.m. § 49 GemHVO ist die Jahresrechnung durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern. Im Rechenschaftsbericht sind der Verlauf der Haushaltswirtschaft und die Lage der Gemeinde so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Dazu ist ein Überblick über die wichtigen Ergebnisse des Jahresabschlusses und Rechenschaft über die Haushaltswirtschaft im abgelaufenen Haushaltsjahr zu geben.

Der Rechenschaftsbericht hat zudem eine ausgewogene und umfassende, dem Umfang der gemeindlichen Aufgabenerfüllung entsprechende Analyse der Haushaltswirtschaft und der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde zu enthalten. In die Analyse sollen die produktorientierten Ziele und Kennzahlen, soweit sie bedeutsam für das Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde sind, einbezogen und unter Bezugnahme auf die im Jahresabschluss enthaltenen Ergebnisse erläutert werden. Der Rechenschaftsbericht soll auch eingehen auf:

- Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind,
- Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung der Gemeinde; zugrunde liegende Annahmen sind anzugeben.

Der Rechenschaftsbericht wurde in Stichproben geprüft und die entsprechenden Korrekturen wurden durch den Bereich 2 – Finanzen im Laufe der Prüfung vorgenommen. Der Rechenschaftsbericht entspricht in der vorgelegten Form den gesetzlichen Vorgaben.

#### **3.7.2 Beteiligungsbericht**

Der Beteiligungsbericht 2019 lag bis zur Erstellung dieses Berichts noch nicht vor. In Absprache mit dem Bereich 2 – Finanzen werden den zu prüfenden Jahresabschlüssen jeweils die Beteiligungsberichte des Vorjahres als Anhang beigefügt. Der Beteiligungsbericht 2018 wurde bereits im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2018 geprüft und liegt diesem Abschluss bei, so dass eine erneute Prüfung im Rahmen der Jahresrechnung 2019 nicht erfolgt.

### **3.7.3 Anlagenübersicht**

In der Anlagenübersicht sind gemäß § 50 Abs. 1 GemHVO die Anschaffungs- und Herstellungskosten, die kumulierten Abschreibungen sowie die Restbuchwerte des Anlagevermögens der Gemeinde zum Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres, die Zu- und Abgänge, die Umbuchungen sowie die Zuschreibungen und die Abschreibungen darzustellen. Die Anlagenübersicht ist vertikal entsprechend der Bilanz zu gliedern.

Die Anlagenübersicht wurde entsprechend Muster 19 zu § 50 Abs. 1 GemHVO ordnungsgemäß erstellt und weist das Anlagevermögen der Stadt Worms aus. Die erfassten Werte stimmen mit den Werten der Bilanz und der Buchhaltungssoftware E+S überein.

### **3.7.4 Forderungs- und Verbindlichkeitenübersicht**

In der Forderungsübersicht sind gemäß § 51 GemHVO die Forderungen der Stadt nachzuweisen. Die Forderungsübersicht wurde entsprechend Muster 20 zu § 51 GemHVO erstellt und weist die Forderungen der Stadt Worms entsprechend der Gliederung der Bilanz aus.

In der Verbindlichkeitenübersicht sind gemäß § 52 GemHVO die Verbindlichkeiten der Stadt nachzuweisen. Die Verbindlichkeitenübersicht wurde entsprechend Muster 21 zu § 52 GemHVO erstellt und weist die Verbindlichkeiten entsprechend der Gliederung der Bilanz aus. Die Verbindlichkeiten sind nach Restlaufzeiten bis zu einem Jahr, von einem bis zu fünf Jahren und von mehr als fünf Jahren zu unterteilen.

Die Werte beider Übersichten stimmen mit den Werten der Bilanz überein.

### **3.7.5 Weitergeltende Haushaltsermächtigungen**

Gemäß § 53 GemHVO sind die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen wie folgt zu gliedern:

1. Aufwandsermächtigungen
2. Auszahlungsermächtigungen und
3. Ermächtigungen für die Aufnahme von Investitionskrediten.

In der Übersicht sind ferner die aus Verpflichtungsermächtigungen in den kommenden Haushaltsjahren voraussichtlich fällig werdenden Auszahlungen darzustellen.

Die vorgelegten Unterlagen wurden entsprechend dem Muster 22 der Anlage 3 zur VV-GemHSys aufgestellt.



### 3.8 Ergebnis der Prüfung

Der vorläufige Jahresabschluss 2019 wurde dem Rechnungsprüfungsamt am 30.06.2020 zur Prüfung vorgelegt. Bis zum **10.08.2020** wurden vorläufige Prüfberichte zu den einzelnen Bilanzpositionen erstellt. Teilweise waren durch den Bereich 2 Korrekturen vorzunehmen.

Die korrigierte Fassung des Jahresabschlusses nebst Erläuterungen wurde dem Rechnungsprüfungsamt am **07.09.2020** übergeben. Es wurden alle **wesentlichen** Prüfungshinweise umgesetzt. Die weiteren Korrekturen erfolgen nach Absprache mit dem Bereich 2 in den folgenden Jahresabschlüssen.

#### Die Abschlusszahlen 2019 lauten wie folgt:

<b>Ergebnisrechnung</b>	<b>8.024.137,24 €</b>
<b>Finanzrechnung (Überschuss)</b>	<b>3.327.181,34 €</b>
<b>Bilanz</b>	<b>1.065.075.236,48 €</b>

Im Berichtsjahr ergab sich eine Abweichung in Höhe von **19.707.937,24 Euro** zwischen dem Haushaltsplan und dem Rechnungsergebnis. Statt eines eingeplanten Defizits in Höhe von – **11.683.800,00 Euro** ergab sich ein Jahresüberschuss in Höhe von **8.024.137,24 Euro**.

Nach Auffassung des Rechnungsprüfungsamtes stellt dieses Missverhältnis zwischen Planwerten und Rechnungsergebnis, wie auch in den Vorjahren, einen Verstoß gegen das Gebot der Haushaltswahrheit und Haushaltsklarheit aus § 9 Abs. 2 GemHVO dar. **Das Rechnungsprüfungsamt schließt sich diesem Punkt ausdrücklich den kritischen Ausführungen der Aufsichts- und Dienstleistungsdi- rektion an.**

Aufgrund der Abweichungen der Vorjahre und der damit verbundenen massiven Kritik durch die Aufsichtsbehörde als auch durch das Rechnungsprüfungsamt wurde durch den Bereich 2 versucht, ab der Aufstellung des Haushaltsplanes für das Jahr 2019 die beteiligten Fachbereiche sowie vor allem die Fachdezernate zu einer „sorgfältigeren“ und genaueren Ermittlung der Einnahmen und Ausgaben zu sensibilisieren.

Bei der Aufstellung des Haushaltsplanes für das Jahr 2020 wurden darüber hinaus folgende Neuerungen im Rahmen der Mittelanmeldungen durch die Kämmerei vorgenommen:

- Keine Übernahme der Plandaten des Vorjahres in die aktuelle Haushaltsplanung,
- somit komplette Neukalkulation aller Plandaten des Ergebnishaushaltes mit der Maßgabe, dass die Planansätze den Durchschnitt der letzten drei Jahresergebnisse nicht überschreiten sollen,
- im Falle von Abweichungen wurden plausible Begründungen von den Fachbereichen gefordert.

Das Rechnungsprüfungsamt wird auch weiterhin kritisch die Abweichungen der durch die Fachbereiche gemeldeten Haushaltsansätze von den tatsächlichen Rechnungsergebnissen verfolgen und in Einzelfällen Begründungen der Fachabteilungen einfordern.

Das Rechnungsprüfungsamt hat die Jahresabschlussprüfung nach § 113 GemO vorgenommen. Die Prüfung wurde so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss und durch die Anlagen, insbesondere des Rechenschaftsberichtes, vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung für Gemeinden **wesentlich** auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt wurden.

Während der Prüfung wurden unsere Einwendungen überwiegend ausgeräumt. Die im Bericht dargestellten Prüfungsanmerkungen sind durch den Bereich 2 aufzunehmen und im Rahmen der Aufstellung der Jahresrechnung 2020 bzw. den Folgejahren umzusetzen.

Der Rechenschaftsbericht steht grundsätzlich in Einklang mit einem den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Jahresabschluss und vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild der Lage der Gemeinde und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Anlagen stehen im Einklang mit dem Jahresabschluss und vermitteln insgesamt ein zutreffendes Bild der Lage der Stadt Worms. Nach unserer Beurteilung und den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen entspricht der Jahresabschluss im Wesentlichen den rechtlichen Vorschriften des Landes Rheinland-Pfalz und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung für Gemeinden ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Worms.

**Es bestehen keine Bedenken gegen die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses sowie die Entlastung des Stadtvorstandes für das Haushaltsjahr 2019.**

## 4 Sondervermögen und Stiftungen

### 4.1 Jahresabschluss Sondervermögen Vermietung und Verpachtung

Der Jahresabschluss zum 31.12.2019 des Sondervermögens Vermietung und Verpachtung der Stadt Worms wurde dem Rechnungsprüfungsamt nach Prüfung durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft / Steuerberatungsgesellschaft K. & Co. KG vorgelegt.

Zum Jahresabschluss 2019 beträgt das Eigenkapital des Betriebes **19.052.005,08 Euro**. Die Bilanzsumme beläuft sich auf **81.595.957,11 Euro**. Der Jahresabschluss weist einen Jahresüberschuss in Höhe von **45.003,66 Euro** (Vorjahr 290.732,33 Euro) aus.

Die Feststellung durch den Stadtrat erfolgte am 22.04.2020. Es wurde beschlossen, dass der Jahresüberschuss in die Allgemeine Rücklage einzustellen ist.

In einer weiteren Sitzung des Stadtrates am 01.07.2020 erfolgte die Beschlussfassung über die Ergebnisverwendung je Sparte. Die Jahresüberschüsse der Sparte Parkhaus in Höhe von 223.700,50 Euro und der Sparte Freizeit in Höhe von 90.774,07 Euro sind in die Allgemeinen Rücklagen einzustellen. Der Jahresverlust der Sparte KuTaZ in Höhe von 269.470,91 Euro wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Die Verluste der Sparten Wormatia Stadion und Hessischer Hof wurden bereits durch die Betriebskostenzuschüsse der Stadt Worms ausgeglichen.

In der nachstehenden Tabelle sind die Jahresergebnisse und die Vorjahresergebnisse je Sparte aufgeführt.

Sparte	Jahresgewinn/-verlust 2018 in €	Jahresgewinn/-verlust 2019 in €	Veränderung in €
Parkhaus	261.916,42	223.700,50	- 38.215,92
Freizeit	92.116,66	90.774,07	- 1.342,59
KuTaZ (Das Wormser)	- 63.300,75	- 269.470,91	- 206.170,16
Wormatia Stadion	0,00	0,00	0,00
Hessischer Hof	0,00	0,00	0,00
<b>Gesamt</b>	<b>290.732,33</b>	<b>45.003,66 €</b>	<b>245.728,67 €</b>

#### Sparte Parkhaus:

Die Sparte Parkhaus erzielte in 2019 einen Jahresüberschuss in Höhe von 223.700,50 Euro. Gegenüber dem Vorjahr bedeutet das eine Verschlechterung in Höhe von 38.215,92 Euro. Dies ist insbesondere auf die höheren Aufwendungen aus den „sonstigen Zinsen und ähnlichen Erträgen“ zurückzuführen.

#### Sparte Freizeit:

Im Vergleich zum Vorjahr hat sich das Jahresergebnis geringfügig um 1.342,59 Euro verschlechtert.

Sparte Das Wormser:

Das Jahresergebnis hat sich gegenüber dem Vorjahr um 206.170,16 Euro verringert. Im Wesentlichen ist der Rückgang auf die höheren Aufwendungen aus „Steuern vom Einkommen und vom Ertrag“ zurückzuführen.

Sparte Wormatia:

Die Sparte Wormatia schließt das Jahr 2019 mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 364.745,89 Euro vor Verrechnung des Betriebskostenzuschusses der Stadt Worms ab. Gegenüber dem Vorjahr stellt dies eine Verschlechterung in Höhe von 156.789,55 Euro dar. Dies resultiert insbesondere aus höheren Steueraufwendungen aufgrund einer Betriebsprüfung.

Sparte Hessischer Hof:

Die Sparte Hessischer Hof erzielte im Jahr 2019 vor Verrechnung des Betriebskostenzuschusses der Stadt Worms einen Jahresfehlbetrag in Höhe von 150.830,19 Euro. Gegenüber dem Vorjahr stellt dies eine Verbesserung in Höhe von 6.927,99 Euro dar.

**4.2 Stiftungen, Nachlässe**

Durch den Bereich 2 wurden die nachfolgend aufgeführten Stiftungen und Nachlässe mit folgenden Ergebnissen im Haushaltsjahr 2019 verwaltet:

Stiftung	Barvermögen in € Anfangsbestand	Erträge in €	Aufwendungen in €	Barvermögen in € Endbestand
Gymnasialschulfonds	1.800,90	70,22	69,32	1.801,80
Geschwister-Zimmer-Stiftung	56.226,94	26,52	387,94	55.865,52
Valckenberg-Bollermann-Stiftung				Stiftung aufgelöst
Nachlass August Ermarth	252.012,46	2.336,77	4.363,13	249.986,10
Nachlass Prof. Dr. Hermann Bertlein	411.195,49	600,90	3.896,26	407.900,13

Der Gymnasialschulfonds und der Nachlass August Ermarth verfügen außerdem über Grundvermögen. Die Prüfung der Jahresrechnungen der Stiftungen und Nachlässe führte zu mehreren Korrekturen, die sich auf die Höhe der Vermögensbestände auswirkten.

**4.2.1 Valckenberg-Bollermann-Stiftung**

Wegen des geringen Stiftungskapitals konnte der Stiftungszweck nicht mehr hinreichend erfüllt werden. Die Stiftung wurde daher im Haushaltsjahr 2012 aufgelöst. Sobald die Zustimmung der ADD vorliegt, soll das Stiftungskapital der Wormser Tafel zufließen. Die Zustimmung der ADD lag zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Berichts noch immer nicht vor.

## 5 Überwachung des Zahlungsverkehrs

### 5.1 Zahlungsabwicklung

#### 5.1.1 Allgemeines

Gemäß § 112 Abs. 1 GemO obliegen dem RPA als Pflichtaufgaben die dauernde Überwachung der Zahlungsabwicklung sowie die Vornahme der Kassenprüfungen. Zur Zahlungsabwicklung gehören nach § 25 Abs. 2 GemHVO insbesondere die Annahme von Einzahlungen und die Leistung von Auszahlungen, die Verwaltung der Finanzmittel sowie das Mahnwesen und die Zwangsvollstreckung. Gemäß § 26 Abs. 4 GemHVO sind Art und Umfang sowie Form und Inhalt des Prüfungsberichtes in einer Dienstanweisung zu regeln. Dies ist im Rahmen der §§ 33 und 34 der DA Finanzbuchhaltung und Vollstreckung (vorher: DA Stadtkasse) vom 09.06.2017 erfolgt. Hierauf aufbauend wurde eine Prüfungsplanung (Mindestinhalt) erstellt, die erforderlichenfalls, insbesondere beim Verdacht von Unregelmäßigkeiten, ausgeweitet wird.

Lfd Nr.	Prüfungsvorgang	Wesentliche Prüfungsinhalte
1	<b>Annahme der Einzahlungen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Fristgerechte Abbuchungs-, Mahn- und Vollstreckungstermine</li> <li>• Abwicklung ungeklärter Zahlungseingänge</li> <li>• Personenkontenverwaltung, Debitorenbuchhaltungen</li> </ul>
2	<b>Leistung der Auszahlungen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Belegprüfungen</li> <li>• Kreditorenbuchhaltungen</li> <li>• Verwaltung der Handvorschüsse</li> </ul>
3	<b>Zahlungsverkehr und Kassensicherheit</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Organisation Stadtkasse und Zahlstellen</li> <li>• Verwahr- und Vorschusskonten</li> <li>• Finanzrechnung und Tagesabschlüsse</li> </ul>
4	<b>Verwahrung von Wertgegenständen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Prüfungen Verwahrgelass</li> <li>• Verwahrungen außerhalb der Stadtkasse</li> </ul>
5	<b>Verwaltung der Kassenmittel</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Liquiditätsplanung</li> <li>• Zinsabrechnungen</li> <li>• Liquiditätskredite</li> <li>• Cash-Management</li> </ul>
6	<b>Mahnwesen und Zwangsvollstreckung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Mahnsperren, Vollstreckungsschutz</li> <li>• Vollstreckungswesen</li> <li>• Nebenforderungen</li> </ul>
7	<b>Kassen- und Zahlstellenprüfungen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kassen- Zahlstellenprüfungen</li> <li>• Kassenautomaten</li> <li>• Geldwerte Bestände</li> <li>• Kassensicherheit, Risikoanalysen</li> </ul>

## 5.1.2 Zahlungsabwicklung Kernhaushalt

Die Prüfung der Zahlungsabwicklung im Kernhaushalt wurde überwiegend im Rahmen der Kassenprüfungen durchgeführt.

### 5.1.2.1 Prüfung Ausschreibungsverfahren Darlehensvergaben

Zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wurden im Haushaltsjahr 2019 zwei Darlehen in Höhe von insgesamt 14.000.000,00 Euro neu aufgenommen.

Ein Investitionsdarlehen in Höhe von 2.000.000,00 Euro aus der Kreditermächtigung 2017 wurde zur Finanzierung der Haushaltsreste 2018 bei einer nationalen Förderbank aufgenommen. Aufgrund des geringen Kreditumfanges und der günstigen Konditionen wurde auf eine Ausschreibung verzichtet. Die Vergabe erfolgte dennoch nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit und das günstigste Angebot wurde angenommen.

#### 1. Darlehensneuaufnahme

2.000.000,00 EUR	Zinssatz: 0,25 %	Laufzeit: 25.02.2019 - 15.11.2028
------------------	------------------	-----------------------------------

Zur Finanzierung von Investitions- und Investitionsfördermaßnahmen folgte eine weitere Darlehensaufnahme in Höhe von 12.000.000,00 Euro auf der Grundlage der Kreditermächtigungen aus 2018 und 2019 bei einer Förderbank der Bundesländer. Der Darlehensgeber wurde durch ein Ausschreibungsverfahren ermittelt und die Beauftragung erfolgte so an den günstigsten Anbieter.

#### 2. Darlehensneuaufnahme

12.000.000,00 EUR	Zinssatz: 0,665 %	Laufzeit: 28.11.2019 - 26.11.2049
-------------------	-------------------	-----------------------------------

## 5.1.3 Zahlungsabwicklung Sondervermögen

Gemäß § 112 Abs. 1 GemO obliegt dem Rechnungsprüfungsamt die dauernde Überwachung der Zahlungsabwicklung der Sondervermögen sowie die Vornahme der regelmäßigen unvermuteten Kassenprüfungen. Zur Zahlungsabwicklung gehören insbesondere Prüfungen hinsichtlich:

- Annahme der Einzahlungen und Leistung der Auszahlungen,
- Verwaltung der Kassenmittel,
- Mahn- und Vollstreckungswesen sowie
- Regelungen des Feststellungs- und Anordnungswesens.

### 5.1.3.1 Entsorgungs- und Baubetrieb (ebwo)

Die erforderlichen Nachweise für 2019 wurden im April 2020 durch den ebwo erbracht. Insbesondere wurden nachgewiesen:

- Mahn- und Vollstreckungstermine,
- Abbuchungsläufe mit Angaben der Gesamtbeträge,
- Finanzmittelbestände zum 01.01. und 31.12.2019,
- langfristige Geldanlagen in 2019,
- Ermächtigungen zur Annahme und Aushändigung von Zahlungsmitteln für Kassen- und ZahlstellenmitarbeiterInnen sowie die Jahresbestände der Zahlstellen,
- erteilte Zahlungsfreigabe-Berechtigungen,
- Auflistung nicht zugeordneter Zahlungen,
- Kreditkartenabrechnungen 2019 sowie die Belege hierzu.

In 2019 wurden sieben Zahlstellenprüfungen durchgeführt, die ohne wesentliche Beanstandungen blieben.

Am 01.02.2018 wurde erstmals eine Kreditkarte mit einem monatlichen Verfügungsrahmen von 2.500,00 Euro angeschafft, Karteninhaber ist der kaufmännische Werkleiter. **Die Prüfung der Kreditkartenabrechnungen ergab keine Beanstandungen.**

**Aufgrund der Umwandlung des Eigenbetriebs zur Anstalt des öffentlichen Rechts zum 01.01.2020 erfolgte die Prüfung der Zahlungsabwicklung zunächst zum letzten Mal.** Gemäß § 12 Abs. 2 der Satzung für die Anstalt des öffentlichen Rechts „Entsorgungs- und Baubetrieb Worms“ vom 01.01.2020 (Anstaltssatzung) wurde dem Rechnungsprüfungsamt das Recht eingeräumt, die Kassen-, Buch- und Betriebsführung sowie die Prüfung der Vergabe von Aufträgen vorzunehmen. Dies wird in unregelmäßigen Abständen erfolgen.

## 5.2 Kassenprüfung 2019

Gemäß § 112 Absatz 1 Ziffer 6 GemO obliegen dem Rechnungsprüfungsausschuss und dem Rechnungsprüfungsamt die dauernde Überwachung der Zahlungsabwicklung der Gemeinde und der Eigenbetriebe einschließlich der Sonderkassen sowie die Vornahme der regelmäßigen und unvermuteten Kassenprüfungen.

Das Rechnungsprüfungsamt hat gemäß § 33 DA Finanzbuchhaltung und Vollstreckung durch Kontrollen sicherzustellen, dass die internen Festlegungen zur Buchführung und des Zahlungsverkehrs beachtet werden. Die Abteilungen Finanzbuchhaltung und Vollstreckung sind mindestens einmal jährlich unvermutet zu prüfen. Beim Ausscheiden der oder des Verantwortlichen für die Finanzbuchhaltung ist eine Prüfung vorzunehmen

In der Zeit vom 28.08.2019 bis 08.11.2019 (mit Unterbrechungen) wurde eine unvermutete Kassenprüfung im Bereich 2 - Finanzen durchgeführt. Die Kassenbestandsaufnahme wurde am 28.08.2019 vorgenommen.

### 5.2.1 Tagesabschluss – Prüfung Beträge

Der Tagesabschluss am 28.08.2019 wurde zur Prüfung herangezogen. Es werden folgende Beträge ausgewiesen:

Zahlweg	Bezeichnung	Bestand in Euro
10	Sparkasse Worms-Alzey-Ried	- 4.691.998,36
11	Sparkasse Worms-Alzey-Ried-Schwebeposten-	786.902,36
12	Volksbank Alzey-Worms eG	724.865,03
13	Sparkasse Worms -Essensgeldkonto-	39.739,47
14	Deutsche Bank	3.016.599,61
18	Commerzbank	3.537.665,57
20	Postbank	29.599,58
22	SEB AG	0,00
23	Landesbank Baden-Württemberg	5.000.000,00
25	Overnight-Kredite (Festbetrag)	0,00
27	Depositenkonto	0,00
28	Postbank/BAZ	25.932,95
30	Volksbank Alzey-Worms	99,88
40	Schecks -Zwischenkonto-	0,00
44	Notkasse Rathaus und Klosterstraße	5.000,00
50	Kontoübertrag GUTSCHRIFT -Zwischenkonto-	150.000,00
51	Kontoübertrag LASTSCHRIFT -Zwischenkonto-	0,00
59	Handvorschüsse / Barkasse	9.150,00
66	Umbuchungen -VOB-Ablieferungen-	0,00
71	Automat Klosterstraße	4.652,11
74	Automaten ARI (Gerät 4)	788,10
76	Automaten ARI (Gerät 6)	811,23
77	Automat Rathaus (Gerät 7)	65.408,80
78	Automat Rathaus (Gerät 9)	64.790,00
80	Umbuchung/Verrechnung	0,00
85	Umbuchung VW/VO-Konten (Bestands-Überträge)	0,00
89	Verwahrgelass	0,00
	<b>Summe</b>	<b>8.770.006,33</b>



### 5.2.2 Verkauf von Müllsäcken im Verwaltungsgebäude Klosterstraße

Die Müllsäcke werden vom Entsorgungs- und Baubetrieb der Stadt Worms geliefert. Die ausgestellte Rechnung wird über das Verwahrgeldkonto 99999.17051 (Müllsäcke Rathaus) beglichen. Die Einnahmen aus dem Müllsackverkauf werden ebenfalls auf diesem Konto gebucht, so dass sich Einnahmen und Ausgaben ausgleichen müssen.

Es wurde ein Fehlbestand in Höhe von 37 Stück bzw. ein Fehlbetrag in Höhe von 111,00 Euro festgestellt, der wie folgt aufgeklärt wurde.

Die am 28.08.2019 verkauften **10 Stück Müllsäcke** waren zum Zeitpunkt der Prüfung noch nicht in AB Data verbucht. Zudem wurden 81,00 Euro (= **27 Stück Müllsäcke**) versehentlich auf dem Verwahrgeldkonto 99999.17052 (Müllsäcke Adenauererring) ausgewiesen. Die Korrekturbuchungen wurden vorgenommen.

### 5.2.3 Prüfung der Handvorschüsse der Mitarbeiter/-innen der Abteilung Vollstreckung

Die Mitarbeiter/-innen der Abteilung Vollstreckung verfügen jeweils über einen Handvorschuss von 100,00 Euro. Von den gegenwärtig in der Abteilung Vollstreckung beschäftigten sieben Mitarbeiter/-innen waren fünf anwesend.

Die Angaben im Quittungsblock wurden mit den verbuchten Einzahlungen auf dem VV-Konto 99999.12103 verglichen.

Es wurde bei einer Mitarbeiterin ein Fehlbetrag in Höhe von 0,70 Euro festgestellt. Der Fehlbetrag wurde ausgeglichen.

### 5.2.4 Prüfung der Notfallkassen

Es werden zwei „Notfallkassen“ bei der Stadtkasse vorgehalten:

<b>Notfallkasse Rathaus</b>	<b>4.000,00 €</b>
<b>Notfallkasse Klosterstraße</b>	<b>1.000,00 €</b>

Beide Notfallkassen werden in verschlossenen Geldkassetten getrennt im Tresor des Bereichs 2 in der Klosterstraße aufbewahrt. **Bei der Prüfung der Notfallkassen ergaben sich keine Beanstandungen.**

### 5.2.5 Kassenautomaten

Die Stadt Worms hat derzeit fünf Kassenautomaten in Betrieb. Es handelt sich um die Automaten Nr. 4 und Nr. 6 im Verwaltungsgebäude Adenauererring, die Automaten Nr. 7 und Nr. 9 im Rathaus sowie den Automaten in der Klosterstraße. Die Bestände der Kassenautomaten werden im Tagesabschluss über Zahlwege abgebildet. Die Bestandsveränderungen der Automaten werden nicht täglich angepasst.

Die Anpassungen können jeweils nur am Tag der Abrechnung des jeweiligen Automaten erfolgen, da ansonsten die Kassenbestände nicht mit den Beträgen der Einnahmen und Ausgaben in AB-DATA übereinstimmen. Eine Bestandsaufnahme der Kassenautomaten ist im Jahre 2019 durch das RPA nicht erfolgt.

Die Kassenautomaten Nr. 4, Nr. 6, Nr. 7 und Nr. 9 wurden am 26.08.2019 und der Kassenautomat Nr. 8 am 28.08.2019 letztmalig abgerechnet. Die Bestände wurden durch die Ausdrucke „W-Amt“ nachgewiesen. Der Ausdruck wird jeweils nach der Abrechnung erstellt.

Kassenautomat	Bestand zum Abrechnungstag in €	Befüllung in €	Entleerung €	Bestand zum Tagesabschluss in €
Klosterstraße Nr. 8	25.587,11	--	- 20.935,00	4.652,11
ARI Nr. 4	10.359,10	910,00	- 10.481,00	788,10
ARI Nr. 6	10.451,23	535,00	- 10.175,00	811,23
Rathaus Nr. 7	27.234,71	64.790,00	- 26.615,91	65.408,80
Rathaus Nr. 9	24.184,73	64.790,00	- 24.184,73	64.790,00

Es ergaben sich keine Beanstandungen.

### 5.2.6 Nachweis der Vollstreckungsrückstände aus dem Programm Avviso

Eine Auswertung der Vollstreckungsrückstände zum 28.08.2019 über die Forderungen der Stadt Worms in Höhe von 3.288.013,57 Euro wurde dem Rechnungsprüfungsamt vorgelegt.

### 5.2.7 Abbuchungsläufe, Mahn- und Vollstreckungsläufe

Die Jahresterminierung der Mahn- und Vollstreckungsläufe wurde in der Dienstanweisung „Finanzbuchhaltung und Vollstreckung“ unter § 4 neu geregelt: *„Fällige Forderungen sind mindestens monatlich zu mahnen. Spätestens einen Monat nach erfolgloser Mahnung ist eine Vollstreckungsankündigung zu versenden. Die Zwangsvollstreckung ist spätestens einen Monat nach erfolgloser Vollstreckungsankündigung einzuleiten.“*

Der Anlass dieser Änderung war, dass es sich in der Praxis bewährt hatte, dass vor der Einleitung einer Zwangsvollstreckung eine Vollstreckungsankündigung erfolgt. Hierbei konnte bisher eine Vielzahl von Zahlungseingängen (durchschnittlich zwischen 20% und 30% der Fälle) festgestellt werden. Die Vergrößerung der zeitlichen Spanne zwischen den Mahn- und Vollstreckungsläufen verringert zusätzlich die Personal- und Sachaufwendungen.

### 5.2.8 Handvorschüsse

Im Tagesabschluss werden über den Zahlweg 59 die Ein- und Auszahlungen der Handvorschüsse abgewickelt. Zum 28.08.2019 wurde hier ein Bestand in Höhe von 9.150,00 Euro ausgewiesen. Die manuell geführte Aufstellung der Handvorschüsse wies hingegen einen Bestand in Höhe von 9.250,00 Euro aus. Die Differenz ergibt sich aus einem beantragten Handvorschuss in Höhe von 100,00 Euro, der zu diesem Zeitpunkt noch nicht ausgezahlt war.

### 5.2.9 Verwahrung und Verwaltung von Wertgegenständen

Die Handhabung zur Verwahrung und Verwaltung von Wertgegenständen ist in der Dienstanweisung „Finanzbuchhaltung und Vollstreckung“ unter §§ 28 und 29 geregelt. Im Rahmen der Kassenprüfung wurde hier eine Prüfung in Stichproben durchgeführt.

Für die Verwahrung und Verwaltung von Wertgegenständen sind zwei Mitarbeiter der Abteilung 2.04 Buchhaltung zuständig. Alle im Verwahrgelass hinterlegten Wertgegenstände werden in einem Inventarverzeichnis in Form einer Excel Datei geführt. Auskunftsgemäß haben sowohl die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Abteilung 2.04-Buchhaltung als auch die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Abteilung 2.05-Vollstreckung die Möglichkeit, auf diese Datei zuzugreifen und Veränderungen der Daten vorzunehmen. Das Hinzufügen, Löschen und Ändern der Daten sollte nur den Verantwortlichen vorbehalten sein. **Daher empfehlen wir, die Datei mit einem Passwort, über das ausschließlich die Verantwortlichen Kenntnisse haben, zu schützen.**

16

Das Inventarverzeichnis ist unterteilt in eine Tabelle mit den aktuell hinterlegten Wertgegenständen und in eine Tabelle mit den bereits ausgehändigten Wertgegenständen. Es wurden insgesamt acht Fälle stichprobenartig zu Prüfung herangezogen. Hiervon waren vier Fälle ohne Beanstandung. In einem Fall wurde ein bereits ausgehändigter Wertgegenstand noch in der „aktuellen“ Tabelle geführt. Zu drei weiteren Fällen ergab sich Klärungsbedarf hinsichtlich der Aktualität der hinterlegten Dokumente. Die zuständige Fachabteilung teilte hierzu mit, dass die Vorgänge bereits abgeschlossen seien und die Dokumente daher vernichtet werden können.

Aufgrund der Prüfungsfeststellung wurde dem Bereich 2 eine weitere Überprüfung der im Verwahrgelass hinterlegten Dokumente ab dem Jahr 2013 und älter empfohlen.

### 5.3 Prüfung der Zahlstellen

Durch das Rechnungsprüfungsamt wurden im Jahr 2019 insgesamt 33 unvermutete Kassen-, Zahlstellen- und Handvorschussprüfungen durchgeführt. Die Auswahl der jährlich zu prüfenden Zahlstellen erfolgt auf Grundlage eines risikoorientierten Prüfungsansatzes. Die Intensität richtet sich unter anderem nach der Höhe der Handvorschüsse sowie der Fehlerhäufigkeit bei vorangegangenen Prüfungen. In Ausnahmefällen kann eine Zahlstelle auch mehrfach im Jahr geprüft werden. Im Berichtsjahr ergaben sich lediglich kleinere formale Beanstandungen und geringe Kassenüberschüsse oder Kassenfehlbeträge.

## **5.4 Prüfung der Zahlungsanweisungen**

### **5.4.1 Belegprüfung Abteilung 6.7 Grünflächen und Gewässer**

Für die Abteilung wurden verschiedene Büromaterialien, Standventilatoren sowie eine Schreibtischlampe aus allgemeinen Haushaltsmitteln beschafft. Die Notwendigkeit der Anschaffungen wurde begründet und kann inhaltlich durch das Rechnungsprüfungsamt nachvollzogen werden. Der zuständige Abteilungsleiter wurde allerdings darauf hingewiesen, dass die Aufgabe der zentralen Beschaffung von Büromaterialien sowie Einrichtungsgegenständen nach dem aktuell gültigen Aufgabengliederungsplan der Abteilung 1.05 – EDV (nach Auflösung der Abt. 1.07 - Zentrale Dienste) vorbehalten ist. Dort werden unter Ausnutzung von Rahmenverträgen und Auswertung von Preisspiegeln derartige Anschaffungen für die komplette Verwaltung vorgenommen.

Durch eine eigenmächtige Beschaffung kann ein Schaden für die Stadt Worms durch nicht angemessene Anschaffungspreise nicht ausgeschlossen werden. Gerade aus diesem Grund ist das zentrale Bestellwesen grundsätzlich bei der Beschaffung derartiger Gegenstände einzubeziehen. Sollten im Einzelfall besondere Gegenstände (wie z.B. eine besonders leistungsfähige Schreibtischlampe) benötigt werden hat die Anschaffung in enger Abstimmung mit der zentralen Beschaffungsstelle zu erfolgen.

Das Rechnungsprüfungsamt geht davon aus, dass die bei der Stadtverwaltung Worms aufgestellten Regelungen sowie Dienstanweisungen und Geschäftsverteilungs- sowie Aufgabengliederungspläne künftig beachtet werden

## **6 Einzelprüfungen**

### **6.1 Datenverarbeitung**

Gemäß § 107 Abs. 2 GemO sind Programme vor ihrer Anwendung zu prüfen, wenn Kassengeschäfte oder das Rechnungswesen ganz oder teilweise automatisiert werden. Die Prüfung und Freigabe obliegt dem Oberbürgermeister der Stadt Worms. Er kann sich u.a. eines aus geeigneten und sachverständigen Personen bestehenden Arbeitskreises bedienen. Dieser Arbeitskreis wurde bei der Stadt Worms im Jahr 1993 gebildet. Ihm gehört ein Vertreter des Rechnungsprüfungsamtes an.

Falls durch die Fachbereiche neue Programme eingeführt werden, sind entsprechende Anträge auf Freigabe zu stellen. Durch das Rechnungsprüfungsamt erfolgt sodann eine Prüfung der Software und der dazugehörigen Schnittstellen zum Finanzprogramm.

#### **6.1.1 Verfahrensdokumentation AB-Data**

Ziel einer Verfahrensdokumentation ist, den organisatorischen und technischen Prozess von der Entstehung der Information über die Indizierung und Speicherung, dem eindeutigen Wiederfinden, der Absicherung gegen Verlust und Verfälschung und der Reproduktion am Bildschirm und auf dem Drucker zu dokumentieren. Der Verfahrensablauf ist so verständlich zu dokumentieren, dass das Verfahren für einen sachverständigen Dritten in angemessener Zeit nachprüfbar ist. Dies bezieht sich sowohl auf die Prüfbarkeit einzelner Geschäftsvorfälle als auch auf die Prüfbarkeit des Systems und der darin ablaufenden Prozesse.

Die Grundlagen einer Verfahrensdokumentation ergeben sich aus den Vorgaben der GoBS (Grundsätze ordnungsgemäßer DV-gestützte Buchführungssysteme). Mit Hilfe einer erstellten Checkliste wurden die Verfahrensdokumentationen aus verschiedenen Aufgabenbereichen dahingehend geprüft, ob sie den Anforderungen der GoBS entsprechen.

Die Prüfung der Verfahrensdokumentation in Bezug auf Inhalt, Aufbau, Ablauf und Ergebnisse ergab, dass lediglich in Teilen die Geschäftsprozesse dokumentiert sind. Die vorhandenen Dokumentationen variieren stark in Form und Inhalt. Obwohl sich die Prüfung lediglich auf die Verfahrensdokumentation von AB-Data bezog, wurden im Prüfungsverfahren Lücken bzw. Mängel in der gesamten Verfahrensdokumentation der Stadtverwaltung Worms festgestellt. In diesem Zusammenhang empfiehlt das Rechnungsprüfungsamt die Erstellung eines „Dachdokumentes“, welches die verschiedenen Dokumente der Verfahrensdokumentation miteinander verknüpft.

Aus Sicht des Rechnungsprüfungsamtes obliegt die Ausgestaltung der Verfahrensdokumentation der Organisationsabteilung, welche durch verschiedene Arbeitskreise unterstützt werden soll. Die Arbeitskreise sind durch die Fachabteilungen, die Informationssicherheit, die EDV-Abteilung und die Organisationsabteilung zu besetzen. Um die Aktualität der erstellten Verfahrensdokumentation zu gewährleisten, behält sich das Rechnungsprüfungsamt weitere Prüfungen vor.

## **6.2 Vorräte und Vermögensgegenstände**

### **6.2.1 Inventarprüfung**

Durch das Rechnungsprüfungsamt wurden im Berichtsjahr keine Inventarprüfungen des Sachanlagevermögens durchgeführt. Entsprechende Prüfungen erfolgen gegebenenfalls im Rahmen der Prüfung der Jahresrechnungen.

### **6.2.2 Vorratsprüfung Zulassungsbescheinigungen II**

Bereits in den Schlussberichten der Vorjahre thematisierte das Rechnungsprüfungsamt die Vorratsprüfung der Zulassungsbescheinigungen Teil II. Noch immer ist bei der jährlichen Prüfung eine Differenz zwischen körperlicher Bestandsaufnahme und vereinnahmten Gebühren festzustellen.

Die diesjährige Bestandsaufnahme der Vorräte an Zulassungsbescheinigungen Teil II (KFZ-Briefe) erfolgte am 17.12.2019. Im Ergebnis war eine Differenz zwischen körperlicher Bestandsaufnahme und vereinnahmten Gebühren i. H. v. -203,80 Euro zum 17.12.19 festzustellen.

Aus Sicht des Rechnungsprüfungsamtes muss eine zeitnahe buchhalterische Korrektur auf dem Vorschusskonto erfolgen. Hierbei darf für die Fachabteilung nicht ausschlaggebend sein, ob der ermittelte Betrag den Buchungsaufwand rechtfertigt, zumal die Buchungen ohnehin vorzunehmen sind.

Ein konkret ausgearbeiteter Vorschlag des Rechnungsprüfungsamtes, wie ein solches Buchungsverfahren aussehen könnte, wurde mit Prüfbericht vom 25.01.2019 an den Bereich 3 übersandt.

Abschließend bleibt, aus Sicht des Rechnungsprüfungsamtes festzustellen, dass

- die Gebühreneinnahmen nicht mit dem gezählten Bestand an KFZ-Briefen zum 17.12.2019 übereinstimmen,
- die Fachabteilung nicht regelmäßig und zeitnah Ausgleichsbuchungen durchführt und somit nach wie vor die Ermittlung des Bestandes nicht gänzlich nachvollziehbar möglich ist,
- die Fachabteilung für das Rechnungsprüfungsamt nicht erkennbar an der Umsetzung der Buchungssystematik arbeitet.

## 6.3 Ordnungsmäßigkeitsprüfungen

### 6.3.1 Prüfung Beschaffungsvorgänge Elektrowerkstatt ebwo

Mit Schreiben vom 30.04.2019 wurden dem Oberbürgermeister der Stadt Worms durch einen Mitarbeiter des Entsorgungs- und Baubetriebes der Stadt Worms (ebwo) -Abteilung Elektrotechnik- vermeintliche Unregelmäßigkeiten bei der Beschaffung und dem Einbau von Funkrauchmeldern in städtischen Objekten angezeigt. Das RPA erhielt den Auftrag, im Rahmen einer Sonderprüfung die angezeigten Unregelmäßigkeiten zu überprüfen. Neben der primären Aufgabe, den Verbleib der Rauchwarnmelder zu eruieren, erfolgte in diesem Zuge eine weiterführende Prüfung der Abläufe der allgemeinen Betriebsabwicklung wie Lagerverwaltung, Beschaffungsprozesse und Auftragsabwicklungen.

Mit dieser Sonderprüfung waren zwei Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes befasst. Die Prüfungen erfolgten mit Unterbrechungen in der Zeit vom 14.05. bis 12.08.2019. Der Prüfbericht wurde der Betriebsleitung des ebwo sowie den Dezernaten I und II übergeben.

Hinweise auf dolose Handlungen ergaben sich nicht. Im weiteren Ergebnis erbrachten die vollzogenen Prüfungshandlungen keine größeren Beanstandungen. Die allgemeine Betriebsabwicklung ist aus Sicht des RPA als strukturiert und praxisnah zu beschreiben.

### 6.3.2 Prüfung Gewährung von Leistungen anlässlich von Wahlen

Aufgrund einer deutlichen Erhöhung der Zahlungen an die Wahlhelfer(innen) sowie der gewährten Zeitausgleiche für die Durchführung der Kommunalwahl 2019 wurden durch das Rechnungsprüfungsamt vertiefende Prüfungen der gewährten Leistungen für die Wahldurchführungen 2014 – 2019 vorgenommen. Folgende Ergebnisse wurden festgestellt:

#### Kosten Erfrischungsgelder

	Kommunal- / Europa- wahl 2014 in €	Landtags- wahl 2016 in €	Bundes- tagswahl 2017 in €	OB-Wahl 2018 in €	Kommunal- / Europa- wahl 2019 in €
Erfrischungsgeld extern	7.448,00	5.017,00	6.110,00	11.680,00	24.280,00
Erfrischungsgeld intern			13.345,00	25.995,00	70.240,00
Erfrischungsgelder Erstattung an:					
IDB	475,00				
ebwo	8.525,00				
wfg	150,00				
<b>Gesamt</b>	<b>7.448,00</b>	<b>5.017,00</b>	<b>19.455,00</b>	<b>37.675,00</b>	<b>103.670,00</b>

Das Rechnungsprüfungsamt beanstandete vor allem die enorme Kostensteigerung für die Zahlung von Erfrischungsgeldern in Höhe von **7.448,00 Euro** der Kommunal- und Europawahl 2014 auf **103.670,00 Euro** für die Kommunal- und Europawahl 2019.

Erstattet werden der Stadt Worms für die Durchführung der Europa- und Bundestagswahlen nach den gesetzlichen Regelungen für den Wahltag ein Erfrischungsgeld von je 35 Euro für den Vorsitzenden und je 25 Euro für die übrigen Mitglieder (vor dem Jahr 2017 Erfrischungsgeld 21,00 Euro). Bei Landtagswahlen beträgt die Erstattung 21 Euro für den Wahltag.

### Kosten für sonstige Leistungen

	Kommunal und Europawahl 2014 in €	Landtagswahl 2016 in €	Bundestagswahl 2017 in €	OB-Wahl 2018 in €	Kommunal- / Europawahl 2019 in €
<b>Zahlungen an Kantine</b>	1.111,60 (inkl. 258,50 Mittagstisch)	339,30	480,80	850,80	1.407,80
<b>IDB -Snack</b>		3.121,50 (inkl. 145,00 Mittagstisch)	3.175,00 (inkl. 135,00 Mittagstisch)	3.935,50 (inkl. 125,00 Mittagstisch)	7.725,30 (inkl. 253,80 Mittagstisch)
<b>Kino</b>		1.014,00	1.242,00		
<b>Sonstiges</b>		102,00 (Leihe Sektkläser Kino)	89,40 (Leihe Sektkläser Kino)	49,75 (Kuverts)	
			6,00 Fahrtkosten-erst.		
<b>Kugelschreiber</b>				4.486,49	
<b>Gesamt</b>	<b>1.111,60</b>	<b>4.576,80</b>	<b>4.993,20</b>	<b>9.322,54</b>	<b>9.133,10</b>

Die in der Tabelle aufgeführten Kosten für die Kantine beinhalten **kostenlose Getränke** für die Mitarbeiter/innen im Wahlkeller, im Briefwahlbüro und bei der Abt. 1.01 beschäftigte Personen **ab dem Zeitpunkt ihres Einsatzes (ca. 6 Wochen vor der Wahl)** sowie für Mitarbeiter/innen der Abt. 1.05 – EDV sowie Schnellmeldungs-entgegennehmer/innen **am Wahlsonntag. Mittagessen und Snacks am Wahlsonntag wurden zudem kostenlos gewährt.**

Die Gewährung der **zusätzlichen freiwilligen Leistungen** für die **Mitarbeiter/innen im Briefwahlbüro** und im **Verwaltungsbereich der Abteilung 1.01** sowie der Mitarbeiter/innen am Wahlsonntag, die administrative Tätigkeiten außerhalb von Wahllokalen wahrnehmen (Urnen aufstellen, Wahlbriefe verteilen etc.), **wurden durch das Rechnungsprüfungsamt ausdrücklich beanstandet.**



### Kalkulation der Kosten für die Gewährung von Zeitausgleich

Bei der Berechnung wurde ein Stundensatz von 22,11 € (Tabelle 2020, E 9b, Stufe 3) angenommen. Die Angaben über die Stundenzahlen erfolgten durch Abt. 1.01-Kommunalverfassung, Sitzungsdienst und Wahlen-.

Darstellung der Gesamtkosten durch Freizeitausgleich der städtischen Mitarbeiter/innen

	Kommunal- / Europa- wahl 2014	Landtagswahl 2016	Bundestagswahl 2017	OB-Wahl 2018 inkl. Stichwahl	Kommunal- / Europa- wahl 2019
<b>Stundenzahl Ebwo</b>	888	732	792	1.284	1248
<b>Im Wahlbüro</b>			216	408	336
<b>Stundenzahl Stadtverwaltung</b>	4.704	4.452	5.040	8.028	7.664
<b>Im Wahlbüro</b>			756	1.236	764
<b>Stundenzahl GBB</b>	492		408	852	540
<b>Gesamtstunden</b>	6.084	5.184	7.212	11.808	10.552
<b>Gesamt in €</b>	<b>134.517,24</b>	<b>114.618,24</b>	<b>159.457,32</b>	<b>261.074,88</b>	<b>233.304,72</b>

Darstellung der Mehrkosten durch **zusätzlichen** Freizeitausgleich der Mitarbeiter/innen im Briefwahlbüro sowie im Verwaltungsbereich der Abteilung 1.01- Kommunalverfassung, Sitzungsdienst und Wahlen- sowie der Mitarbeiter/innen, die am Wahlsonntag außerhalb eines Wahlvorstandes Dienst hatten, ab 2017

	Bundestagswahl 2017	OB-Wahl 2018 Inkl. Stichwahl	Kommunal- und Euro- pawahl 2019
<b>Stundenzahl ebwo</b>	216	408	336
<b>Stundenzahl Stadt- verwaltung</b>	756	1.236	764
<b>Gesamte Stunden- zahl</b>	972	1.644	1.100
<b>Gesamtbetrag In €</b>	<b>21.490,92</b>	<b>36.348,84</b>	<b>24.321,00</b>

## Zusammenfassung

Für die Kommunal- und Europawahl 2019 wurden über **100.000 Euro** an Erfrischungsgeldern sowie Freizeitausgleich mit einem geschätzten Wert von über **200.000 Euro** gewährt. Gemäß § 3 der Hauptsatzung liegt ein Geschäft der laufenden Verwaltung bis zu einer Wertgrenze von **100.000 Euro** vor. Im vorliegenden Fall wäre somit eine Beschlussfassung durch die Gremien erforderlich gewesen. **Dieser Verstoß gegen die Hauptsatzung wurde durch das Rechnungsprüfungsamt beanstandet.**

Es handelte sich im vorliegenden Fall um eine enorme Kostensteigerung im Bereich der freiwilligen Leistungen. **Diese Entscheidungen, die durch die zuständigen Wahlleiter getroffen wurden, stehen nicht in Einklang mit den Haushaltsgrundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit.**

**Aus Sicht der Rechnungsprüfung sind aufgrund der derzeitigen Haushaltslage der Stadt Worms folgende Regelungen zu treffen:**

- In allen Fällen ist künftig die Genehmigung des zuständigen Wahlleiters oder Wahlleiterin einzuholen. Insbesondere bei der Gewährung von freiwilligen Leistungen über die erhaltenen Erstattungen hinaus, ist je nach Höhe dieser Leistungen ein Beschluss des jeweils nach der Hauptsatzung zuständigen Gremiums einzuholen.
- Die Zahlung der Erfrischungsgelder an Wahlhelfer/innen erfolgt in der Höhe der jeweiligen Erstattung, die die Stadt Worms für die Durchführung der Wahlen aufgrund der jeweiligen gesetzlichen Regelungen erhält.
- Ein erhöhtes Erfrischungsgeld wird ausschließlich im Rahmen der Kommunalwahl gewährt.
- Am Auszählungsmontag nach der Kommunalwahl werden keine Erfrischungsgelder an Mitarbeiter/innen der Stadtverwaltung Worms gezahlt, da es sich um einen „normalen“ Arbeitstag handelt.
- Die Mitarbeiter/innen im Briefwahlbüro sowie im Verwaltungsbereich der Abteilung 1.01- Kommunalverfassung, Sitzungsdienst und Wahlen- sowie die Mitarbeiter/innen am Wahlsonntag, die administrative Tätigkeiten außerhalb von Wahllokalen wahrnehmen, wählen zwischen Freizeitausgleich i.H.v. 1,25 (bei Kommunalwahlen 1,5) x der tatsächlichen Arbeitszeit und Sonntagszuschlägen. Erfrischungsgelder können gewährt werden, wenn eine Erstattung erfolgt. **Die Gewährung von zusätzlichem Freizeitausgleich entfällt.**
- Die Gewährung von zusätzlichen freiwilligen Leistungen (kostenlose Mahlzeiten und Getränke) für die Mitarbeiter/innen im Briefwahlbüro sowie im Verwaltungsbereich der Abteilung 1.01-Kommunalverfassung, Sitzungsdienst und Wahlen- sowie der Mitarbeiter/innen am Wahlsonntag, die administrative Tätigkeiten außerhalb von Wahllokalen wahrnehmen, entfällt.
- Für Wahldienststrufbereitschaft werden maximal 3 Stunden (bisher 6 Stunden) Freizeitausgleich gewährt.

### 6.3.3 Prüfung von Erschließungs- und Ausbaubeiträgen

Die Stadtverwaltung Worms erhebt gemäß §§ 127 BauGB i.V.m. der jeweils gültigen Erschließungsbeitragssatzung für die endgültige Herstellung einer Erschließungsanlage **Erschließungsbeiträge** sowie gemäß § 10 Abs. 2 KAG i.V.m. der jeweils gültigen Ausbaubeitragssatzung für den Ausbau öffentlicher Straßen, Wege und Plätze sowie selbständiger Parkflächen und Grünanlagen **Ausbaubeiträge**.

Durch das Rechnungsprüfungsamt werden die durchgeführten Maßnahmen einer regelmäßigen Prüfung unterzogen. Folgende Feststellungen waren im Berichtsjahr zu treffen:

- Eine Maßnahme in der Verkehrsanlage Friedrichstraße wurde aufgrund des hohen Verwaltungsaufwandes im Jahr 2017 nicht abgerechnet. Aus diesem Grund wurde eine Abfrage die Jahre 2017 und 2018 betreffend vorgenommen. Auskunftsgemäß gab es im angefragten Zeitraum keine weiteren Maßnahmen, die aus diesem Grund nicht abgerechnet wurden.
- Die auf USK 63000.51110 - Straßenunterhaltung- gebuchten Ausgaben wurden im Hinblick auf die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen einer Prüfung unterzogen. Es ergaben sich keine Beanstandungen.
- Bei der Prüfung der Einzelmaßnahme der Erhebung der Ausbaubeiträge für die Verkehrsanlage Einsteinstraße/Flemingstraße wurde festgestellt, dass die Kosten für den Einbau behindertengerechter Übergänge in Höhe von **2.175,75 Euro** bei der Berechnung der Ausbaubeiträge nicht berücksichtigt wurden und somit **keine Umlegung auf die Anlieger erfolgte**. Begründet wurde dies damit, dass die Gehwege an den Übergängen abgesenkt wurden, um ein Passieren für mobilitätseingeschränkte Nutzer zu ermöglichen. Alle Verbesserungen des Gehweges seien bisher über die Unterhaltungshaushaltsstelle gebucht worden. Nach der einschlägigen Rechtsprechung zählen alle Maßnahmen einer öffentlichen Verkehrsanlage, die der Erneuerung, Erweiterung, dem Umbau oder der Verbesserung dienen zum umlagefähigen Aufwand. **Daher waren nach Auffassung des Rechnungsprüfungsamtes die Kosten umlagefähig. Die Fachabteilung wurde um künftige Beachtung gebeten.**
- Bei der Prüfung der Einzelmaßnahme der Erhebung von Ausbaubeiträgen im Rahmen der Erneuerung der Verkehrsanlage Friedrich-Ebert- Straße / Hochheimer Straße (Bebelstraße bis Pfrimmbrücke/Binger Straße) wurde festgestellt, dass die Ausstattung eines Baucontainers in Höhe von **2.688,04 Euro** nicht abrechnungsfähig war, da es sich hierbei um die Anschaffung von Büromöbel handelte. Durch die Verantwortlichen der Abteilung 6.6-Verkehrsinfrastruktur und Mobilität- konnte zu diesem Vorgang keine Stellungnahme abgegeben werden, da auskunftsgemäß der damals zuständige Abteilungsleiter nicht mehr im Dienst ist und keine Unterlagen diesbezüglich vorlagen. **Nach Auffassung des Rechnungsprüfungsamtes wurden diese Mittel zweckentfremdet verwendet.**
- Zudem wurden aktivierte Eigenleistungen in Höhe von **431,08 Euro** bei der Zusammenstellung des umlagefähigen Aufwands nicht berücksichtigt. **Hier wurde die Fachabteilung um künftige Beachtung gebeten.**

Die Umlegung der Kosten für die Beleuchtung erfolgte anhand der Pauschale für die Straßenbeleuchtung. Bereits im Rahmen der Prüfungshandlungen im Jahr 2018 wurde durch das Rechnungsprüfungsamt um Mitteilung gebeten, inwieweit der Pauschalbetrag die tatsächlichen Ausgaben (unter Berücksichtigung des Gemeindeanteils) deckt. Aufgrund der vakanten Abteilungsleiterstelle konnte diese Frage bisher nicht beantwortet werden.

#### **6.3.4 Prüfung von Fraktionszuschüssen**

Durch das Rechnungsprüfungsamt wurden die Verwendungsnachweise der Fraktionszuschüsse der im Stadtrat vertretenen Fraktionen für die Jahre 2017 und 2018 geprüft. Diese durch die Stadtverwaltung Worms gewährten Fraktionszuschüsse stellen eine freiwillige Leistung dar.

Höhe und Zweckbestimmung der Zuwendungen müssen in einem vertretbaren Verhältnis zu der Arbeit der Fraktion für den Rat stehen und unter Beachtung der Grundsätze einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung die finanzielle Leistungsfähigkeit der kommunalen Gebietskörperschaften berücksichtigen

Aus Sicht des Rechnungsprüfungsamtes waren die gewährten Fraktionszuschüsse der Höhe nach nicht zu beanstanden. In einigen Fällen wurden die gewährten Fraktionszuschüsse nach Auffassung des Rechnungsprüfungsamtes nicht bestimmungsgemäß verwendet.

Die zuständige Fachabteilung wurde darauf hingewiesen, dass die Verwendungsnachweise künftig zeitnah, innerhalb der jeweiligen Wahlzeit, geprüft und im Falle von zweckwidrigen oder nicht zulässigen Verwendungen entsprechende Rückforderungen bzw. Verrechnungen vorgenommen werden müssen. Erst nach der jeweiligen Prüfung sollten Vorauszahlungen geleistet werden, bzw. sollte vor der Prüfung lediglich ein Teilbetrag zur Auszahlung gelangen.

### **6.4 Prüfung bei Dritten**

#### **6.4.1 Prüfung Jahresabschluss 2018 SchUM Städte e.V.**

Die Städte Speyer, Worms und Mainz, die Jüdische Gemeinde Mainz K.d.ö.R., die Jüdische Gemeinde der Rheinpfalz K.d.ö.R., der Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Rheinland-Pfalz K.d.ö.R. sowie das Land Rheinland-Pfalz haben sich in einem Verein „SchUM-Städte Speyer, Worms, Mainz“ zusammengeschlossen, um im Verbund mit weiteren Institutionen, Vereinen und interessierten Privatpersonen und in gemeinsamen Aktivitäten das jüdische Erbe in diesen sogenannten SchUM-Städten weiter zu erschließen, im In- und Ausland bekannter zu machen, einheitlich zu präsentieren und dadurch einen hoch qualifizierten, behutsamen und denkmalverträglichen Tourismus zu den Denkmälern dieses gemeinsamen Erbes zu fördern.

Der SchUM Städte Speyer, Worms, Mainz e.V. ist im Vereinsregister (VR 41324) des Amtsgerichts Mainz eingetragen. Der Verein ist in der Rechtsform des eingetragenen Vereins gemäß BGB als juristische Person selbst handlungsfähig und Träger von Rechten und Pflichten. Der SchUM Städte Speyer, Worms, Mainz e.V. ist gemäß Freistellungsbescheid des Finanzamtes Worms-Kirchheimbolanden als gemeinnützig anerkannt und von der Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer befreit, weil er ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. AO dient.

Durch den Oberbürgermeister der Stadt Worms wurde gemäß § 112 Abs. 2 GemO dem Rechnungsprüfungsamt der Sonderauftrag übertragen, den Jahresabschluss 2018 des SchUM Städte Speyer, Worms, Mainz e. V. zu prüfen.

Die Jahresrechnung des SchUM Städte Speyer, Worms, Mainz e.V. wird in Form einer Einnahmen-Ausgaben-Überschussrechnung erstellt. Die Einnahmen-Ausgaben-Überschussrechnung 2018 wurde von der Wirtschafts- und Steuerberatungsgesellschaft D. erstellt. Die vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise waren von der Steuerberatungsgesellschaft auftragsgemäß nicht zu prüfen. Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses liegen in der Verantwortung des SchUM-Vereins.

Die Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Worms erstreckte sich auf die Vollständigkeit und Richtigkeit der Belege sowie die ordnungsgemäße Verbuchung auf den entsprechenden Sachkonten. Die Daten aus der Finanzbuchhaltung bildeten hier die Prüfungsgrundlage. Alle benötigten Unterlagen standen uneingeschränkt zur Verfügung. Alle erbetenen Aufklärungen und Nachweise wurden erteilt. Die Vollständigkeit der Buchführung wurde bestätigt.

Der Rechnungsabschluss für das Geschäftsjahr 2018 stellt sich in verkürzter Form wie folgt dar:

<b>Summe der Einnahmen</b>	<b>143.765,30 Euro</b>
<b>Summe Ausgaben</b>	<b>151.353,56 Euro</b>
<b>Jahresergebnis</b>	<b><u>- 7.588,26 Euro</u></b>

Die stichprobenartige Prüfung der Belege mit der Erfassung in der Finanzbuchhaltung führte zu keinen wesentlichen Beanstandungen. In einzelnen wenigen Fällen wurden Geschäftsvorfälle nicht dem korrekten Sachkonto zugeordnet.

Die Einnahmen-Ausgaben-Überschussrechnung für das Geschäftsjahr 2018 steht nach Auffassung des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Worms im Einklang mit den gesetzlichen Vorschriften.

## 6.5 Prüfung der Vergaben

### 6.5.1 Allgemeines

Gemäß § 112 Abs. 2 GemO obliegt dem Rechnungsprüfungsamt die Prüfung der Vergabe von öffentlichen Aufträgen. Diesen Vergaben gehen entsprechend § 22 GemHVO in der Regel öffentliche Ausschreibungen voraus. Dabei sind die vergaberechtlichen Vorschriften zu beachten. Hierzu gehören insbesondere das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), die Vergabeverordnung (VgV), die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB), die Vergabe und Vertragsordnung für Leistungen. Daneben gibt es eine Reihe von Verwaltungsvorschriften, insbesondere auch Regelungen über die Bekämpfung der Korruption in der öffentlichen Verwaltung sowie die Dienstanweisung der Stadtverwaltung Worms über die Vergabe von Leistungen und Bauleistungen.

Die Beratungstätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes im Bereich Vergabe hat ergänzend zur Dienstanweisung einen hohen Stellenwert, da immer wieder Klärungsbedarf bei besonderen Einzelfällen seitens der Fachabteilungen besteht. Hierbei werden im Vorfeld der Ausschreibung vorhandene Unklarheiten abgestimmt und somit spätere Beanstandungen vermieden.

Das Rechnungsprüfungsamt ist in die Verfahren begleitend involviert, prüft hier insbesondere die Vergabevermerke und nimmt an den Submissionsterminen teil. Im Berichtsjahr fanden 116 öffentliche/offene, 39 beschränkte Ausschreibungen sowie 6 Verhandlungsverfahren (= **161 Submissionen**) statt.

Im Rahmen von Belegprüfungen werden durch das RPA immer wieder Ordnungsmäßigkeitsprüfungen von Vergaben durchgeführt.

## 6.6 Prüfung von Verwendungsnachweisen und Abrechnungen

### 6.6.1 Projekt „Landesinitiative Rückkehr“

Das Land Rheinland-Pfalz verfolgt bei der Durchsetzung der Ausreisepflicht ausländischer Personen das Ziel, der freiwilligen Rückkehr den Vorzug zu geben vor kontrollierter Rückführung oder zwangsweiser Abschiebung. Den betroffenen Menschen soll hierdurch eine selbstbestimmte und damit würdevolle Rückkehr in ihr Heimatland ermöglicht werden. Im Rahmen der Landesinitiative Rückkehr wurde der Stadt Worms im Haushaltsjahr 2019 ein Betrag von **22.560 Euro** zugewiesen, um diese bei ihrer Aufgabe der Rückkehrförderung zu unterstützen. Die Mittel werden genutzt, um z.B. Rückkehrmaßnahmen zu finanzieren oder Einzelfalllösungen zu erarbeiten.

Die aufgewendeten Beträge wurden mit **22.863,33 Euro** ermittelt. Die Zuweisung wurde somit voller Höhe aufgebraucht. Im Jahre 2019 sind 14 Personen mit Unterstützung der Landesinitiative ausgereist.

## 6.6.2 Bundeserstattung Grundsicherung

Auf Grund der im Jahr 2013 erfolgten gesetzlichen Änderung des § 46 a SGB XII übernimmt der Bund ab dem Jahr 2014 die Grundsicherungsleistungen der Kommunen in voller Höhe. Die Abrechnung der Leistungen erfolgt vierteljährlich. Für jedes Quartal eines Haushaltsjahres sind je ein Mittelabruf sowie ein Nachweis über die Leistungen des vorangegangenen Quartals zu erstellen. Zusätzlich ist für jedes Haushaltsjahr ein Jahresnachweis zu fertigen. Insgesamt sind somit für ein Haushaltsjahr vier Abrechnungen sowie fünf Nachweise zu erstellen.

Die Nettoausgaben der Grundsicherung wurden im Haushaltsjahr 2019 in Höhe von **10.196.387,22 Euro** festgestellt. Die Prüfungen der Mittelabrufe und Nachweise führten zur Feststellung von nur geringfügigen Abweichungen, die durch den Bereich 5 korrigiert wurden.

## 6.6.3 Kostenerstattung nach § 3 LAufnG

Die Stadt Worms erhält für die Aufwendungen zugewiesener Asylbewerber bis zum Zeitpunkt der ersten Entscheidung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) über das Asylbegehren eine **pauschale Erstattung von 848,00 Euro** monatlich je Person (Härtefälle § 23 a Abs. 1 AufenthG 513,00 Euro monatlich). Die Leistungen werden jeweils halbjährlich abgerechnet. Es ergab sich eine Gesamterstattung für 2019 in Höhe von **283.044,00 Euro**.

Die vorgelegte Abrechnung war durch den Fachbereich umfangreich zu korrigieren, da aus vorherigen Abrechnungen Rückzahlungen in Höhe von **240.832,00 Euro** zu leisten waren. Ursache hierfür waren unterlassene Abgleiche mit der Ausländerbehörde sowie bereits vorliegende Anerkennungsbescheide. Der Bereich 5 – Soziales, Jugend und Wohnen wurde um künftige Beachtung gebeten.

Nach den Bestimmungen des LAufnG sind **Ausnahmen von der pauschalen Erstattung** vorgesehen, falls für eine Person tatsächlich wesentlich höhere Aufwendungen entstanden sind aufgrund eines stationären Krankenhausaufenthaltes (ab 7.600 Euro je Klinikaufenthalt) oder wegen Behandlung einer schweren Dauererkrankung (ab 35.000 Euro jährlich). Diese Aufwendungen werden durch das Land Rheinland-Pfalz zu 85 % erstattet unter Verrechnung von bereits gezahlten Pauschalbeträgen. Die Prüfung führte zu einer Verringerung des Erstattungsbetrages um 6.717,76 Euro auf **86.750,36 Euro**.

## 6.6.4 Prüfung Jazz & Joy sowie Nibelungenfestspiele

### 6.6.4.1 Projekt Jazz & Joy

Die Veranstaltung Jazz & Joy wird von der Kultur- und Veranstaltungs GmbH (KVG) durchgeführt. Das Jahresergebnis der KVG schließt mit einem Ergebnis von 0,00 Euro nach Verrechnung der Erträge aus der **Verlustübernahme der Stadt Worms in Höhe von 4.093.533,24 €** ab. Die tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben für das Projekt „Jazz & Joy“ wurden im Verwendungsnachweis in Höhe von **684.253,97 Euro** festgestellt.

Für dieses Projekt wurde im Jahr 2019 eine Landeszuweisung i.H.v. 38.000,00 Euro gewährt. **Der städtische Anteil für die Veranstaltung Jazz & Joy 2019 wurde in Höhe von 222.645,96 Euro festgestellt.**

**Die stichprobenhafte Prüfung führte zu keinen wesentlichen Beanstandungen.** Aufgrund geänderter Vergabevorschriften wurde darauf hingewiesen, dass das Vergabehandbuch der Kultur- und Veranstaltungen GmbH Worms entsprechend zu ändern ist.

#### 6.6.4.2 Projekt „Nibelungenfestspiele“

Die Veranstaltung wird durch die Nibelungenfestspiele gGmbH durchgeführt. Das Jahresergebnis schließt bei Einnahmen in Höhe von 4.027.224,25 Euro und Ausgaben in Höhe von 4.025.973,27 Euro mit einem **Gewinn von 1.250,98 Euro** ab.

Für das Projekt Nibelungenfestspiele wurde im Jahr 2018 eine Landeszuwendung in Höhe von 650.000 Euro in Form einer Festbetragsfinanzierung gewährt. **Der Projektzuschuss durch die Stadt Worms betrug 1.510.000 Euro.**

**Die stichprobenhafte Prüfung führte zu keinen Beanstandungen.** Die vorgelegten Unterlagen waren nachvollziehbar, Unklarheiten konnten im Laufe der Prüfung ausgeräumt werden. Aufgrund geänderter Vergabevorschriften wurde darauf hingewiesen, dass das Vergabehandbuch der Nibelungenfestspiele gGmbH der Stadt Worms entsprechend zu ändern ist.

#### 6.6.5 Abrechnung nach § 264 SGB-V

Krankenbehandlungen von Empfängern laufender SGB XII-Leistungen, die nicht pflichtversichert sind, werden gemäß § 264 SGB V von den Krankenkassen übernommen. Die Aufwendungen, die den Krankenkassen entstehen, werden vom zuständigen Träger der Sozialhilfe erstattet. Bei Behandlungsleistungen, die dem Grunde nach in die sachliche Zuständigkeit des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe fallen, ist eine halbjährliche Abrechnung mit dem überörtlichen Träger zu erstellen. Diese Abrechnung fließt in die summarische Abrechnung der Sozialhilfe ein, wird jedoch gesondert erstellt und vom RPA gesondert geprüft. Die Prüfungen der Abrechnungen im Haushaltsjahr 2019 führten zu folgenden Ergebnissen:

Abrechnung	Betrag vor Prüfung in €	Betrag nach Prüfung in €	Abweichung in €	Mehrerstattung in €
1. Halbjahr	59.138,57	63.145,96	4.007,39	2.003,70
2. Halbjahr	37.365,29	37.365,29	0,00	0,00
<b>Gesamt</b>	<b>96.503,86</b>	<b>100.511,25</b>	<b>4.007,39</b>	<b>2.003,70</b>

#### 6.6.6 Abrechnung mit dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe

Nach Landesrecht sind viele Leistungen der Sozialhilfe, die in der sachlichen Zuständigkeit des überörtlichen Trägers (Land Rheinland-Pfalz) liegen, von der Stadt Worms als örtlichem Träger der Sozialhilfe durchzuführen.



Die Aufwendungen der Stadt Worms werden halbjährlich in der so genannten summarischen Abrechnung mit dem Land abgerechnet. In der Regel werden die Leistungen zu 50 %, ausnahmsweise zu 100 % erstattet.

Auf Grund der Prüfungen des RPA waren Korrekturen der Abrechnungen vorzunehmen. Die Erstattungsbeträge erhöhten sich nach Prüfung um insgesamt 8.317,68 Euro auf **13.185.703,37 Euro**.

Die Korrekturen waren begründet im fehlerhaften Aufbau der Abrechnungstabellen, fehlerhaften Auswertungen sowie in falschen Zuordnungen der sachlichen Zuständigkeit.

Im Rahmen der Prüfung der summarischen Abrechnungen wurden die Aufwendungen mehrerer Untersachkonten auf die sachliche Zuständigkeit hin geprüft. Es ergaben sich nur kleinere Prüfungsfeststellungen.

### 6.6.7 Abrechnung mit dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe

Nach § 26 des Landesgesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AGKJHG) beteiligt sich das Land als überörtlicher Träger der Jugendhilfe an den Aufwendungen der Hilfen zur Erziehung, der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche sowie den Hilfen für junge Volljährige. Der Anteil des Landes an den Kosten der örtlichen Jugendhilfeträger in Rheinland-Pfalz beträgt insgesamt 49.247.500 Euro jährlich. Die Erstattungen an die jeweiligen Jugendhilfeträger werden anteilig auf Grundlage der Nettoaufwendungen des jeweils vorangegangenen Haushaltsjahres errechnet. Auf Grund der gemeldeten Nettoaufwendungen des Haushaltsjahres 2019 in Höhe von **13.785.733,49 Euro** erhält die Stadt Worms für das Haushaltsjahr 2020 eine **Kostenerstattung von 1.338.300,60 Euro**.

In bestimmten Fällen erstattet das Land die Aufwendungen der Jugendhilfe zu 100 %. Hierunter fallen auch die unbegleiteten minderjährigen Ausländer. Um doppelte Erstattungen zu vermeiden, sind für die summarische Abrechnung der Jugendhilfe die Leistungen der 100%-Fälle aus den entsprechenden Untersachkonten herauszurechnen.

Die Aufwendungen der Jugendhilfe haben sich seit dem Haushaltsjahr 2010 wie folgt entwickelt:

Jahr	summarische Abrechnung Jugendhilfe		100%-Abrechnung in €
	ungedeckte Aufwendungen in €	Erstattung in €	
2010	13.093.228,77	1.561.770,61	8.653,00
2011	12.066.386,49	1.861.336,60	12.336,50
2012	11.779.207,36	1.670.945,32	23.913,57
2013	11.904.286,70	1.587.260,78	11.621,89
2014	13.587.738,18	1.558.377,59	171.071,13
2015	12.782.451,17	1.545.661,77	1.008.077,74
2016	13.649.477,77	1.548.781,21	1.810.682,88
2017	12.155.342,60	1.362.972,61	2.458.603,78
2018	12.418.942,14	1.316.624,91	2.168.024,06
2019	13.785.733,49	1.338.300,60	1.358.454,29

### 6.6.8 Abrechnung Landesblinden- und Landespflegegeld

Schwerstbehinderte Personen haben zum Ausgleich der durch die Behinderung bedingten Mehraufwendungen einen Anspruch auf Pflegegeld nach den Bestimmungen des Landespflegegeldgesetzes (LPfGG). Das Pflegegeld beträgt 384 Euro für volljährige bzw. 192 Euro für minderjährige Personen. Die Aufwendungen für das Pflegegeld werden von den Landkreisen und kreisfreien Städten getragen. Das Land erstattet den Leistungsträgern ein Viertel der Aufwendungen. Die Aufwendungen nach dem LPfGG wurden für die Abrechnung 2019 mit **36.746,00 Euro** ermittelt. Die Erstattungsleistungen betragen **9.186,50 Euro**.

Blinde Menschen oder diesen gleich gestellte Personen haben zum Ausgleich der durch ihre Blindheit bedingten Mehraufwendungen einen Anspruch auf Blindengeld nach den Bestimmungen des Landesblindengeldgesetzes (LBlindenGG). Das Blindengeld beträgt 410,00 Euro bzw. 529,50 Euro für Menschen, die im April 2003 bereits Blindengeld erhalten haben. Bei Minderjährigen beträgt das Blindengeld 50 % dieser Beträge. Die Aufwendungen für das Blindengeld werden von den Landkreisen und kreisfreien Städten getragen. Das Land erstattet den Leistungsträgern zwei Drittel der Aufwendungen. Die Aufwendungen nach dem LBlindenGG wurden für die Abrechnung 2019 mit **528.815,05 Euro** ermittelt. Die Erstattungsleistungen betragen **352.543,37 Euro**.

### 6.6.9 Abrechnung nach dem Unterhaltsvorschussgesetz

Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz werden zu 40 % vom Bund, zu 30 % vom Land und zu 30 % von den Kommunen getragen. Die Abrechnung der Anteile von Bund und Land erfolgt zum 30.11. eines jeden Jahres mit dem Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung. Bei der Abrechnung für das Jahr 2019 wurden die ungedeckten Aufwendungen mit **2.166.661,19 Euro** ermittelt. Dies führte zu Erstattungsleistungen in Höhe von **1.516.662,83 Euro**.

### 6.6.10 Bundeserstattung nach § 136 SGB-XII

Die Erstattungsregelung des § 136 SGB XII wurde durch das Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz – BTHG) vom 23.12.2016 eingeführt. Demnach erstattet der Bund den Ländern für jeden Leistungsberechtigten in den Jahren 2017 bis 2019 je Monat einen Betrag von zuletzt 59,36 Euro, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- Bezug von Leistungen der Grundsicherung im Alter oder bei Erwerbsminderung bei
- gleichzeitigem Bezug von stationären Eingliederungsleistungen und
- es muss je Kalendermonat für mindestens 15 Tage ein Barbetrag ausgezahlt worden sein.

Die Länder teilen dem Bund je Kalendermonat die Anzahl der Leistungsberechtigten mit. Da die betroffenen Fälle im Rahmen der summarischen Abrechnung mit dem Land abgerechnet werden und die Stadt Worms vom Land hieraus eine Erstattung von 50% der Gesamtleistungen erhält, wird die Erstattung nach § 136 SGB XII zu je 50% an die Stadt Worms und das Land Rheinland-Pfalz aufgeteilt.

Im Haushaltsjahr 2019 waren zwei Abrechnungen zu erstellen, für die sich folgende Erstattungsbeträge ergaben:

Zeitraum	Leistungsberechtigte	Erstattung in €
07/2018 - 06/2019	1.256	36.921,36
07/2019 - 12/2019	679	20.152,72

### 6.6.11 Konsolidierungsnachweis Kommunaler Entschuldungsfond 2018

Im Berichtsjahr wurden der Verwendungsnachweis für das Jahr 2018 sowie die dazugehörigen Belege dahingehend geprüft, ob die Angaben im VN mit den Zahlen des Finanzprogramms AB-Data übereinstimmen und die Berechnungen des Entsorgungsbetriebes Worms und des Gebäudebewirtschaftungsbetriebes entsprechend umgesetzt wurden.

Der Konsolidierungsnachweis 2018 weist einen realisierten Konsolidierungsbeitrag in Höhe von **5.560.639,90 Euro** aus. Dies führt einschließlich der Ergebnisse aus den Vorjahren zu einer Gesamtüberschreitung in Höhe von 9.975.220,13 Euro.

Aufgrund des zu hoch berücksichtigten Kassenkreditbestands zum 31.12.2009 muss der mit der ADD geschlossene Vertrag korrigiert werden. Der KEF-Auszahlungsbetrag wird sich daher von 6.759.000 Euro auf 6.443.000 Euro reduzieren (316.000 Euro weniger). Bis zur Berichterstellung war die Frage der Rückzahlung und gegebenenfalls Verzinsung der zu viel erhaltenen Beträge der Jahre 2012 – 2019 noch nicht geklärt.

Aus diesem Grund wurde seit dem Jahresabschluss 2016 eine entsprechende Rückstellung ab dem Teilnahmezeitpunkt 2012 gebildet. Zum Jahresabschluss 2018 beträgt die Rückstellung insgesamt **2.620.628,00 Euro**.

### 6.7 Prüfung von Verwendungsnachweisen und Abrechnungen technischer Bereich

Aufgrund einer ca. 6-monatigen Vakanz der Stelle des technischen Prüfers beim Rechnungsprüfungsamt wurden alle bis zum Oktober 2019 vorliegenden Prüfberichte und Feststellungen im Schlussbericht 2018 veröffentlicht. Die ab 01.03.2020 vorgenommenen Prüfungen werden im Bericht zur Jahresrechnung 2020 aufgeführt.

## 7 Zusammenfassung

Der vorgelegte Schlussbericht zur Jahresrechnung beschreibt in komprimierter Form die wesentlichen Ergebnisse der vom Rechnungsprüfungsamt der Stadt Worms für das Jahr 2019 durchgeführten Prüfungen. Die in den letzten Jahren getrennten Berichte über die Prüfung der Jahresrechnung sowie die Schlussberichte werden seit dem Prüfungsjahr 2019 wieder in einem Bericht zusammengefasst. Diese umfassen neben der Prüfung des Jahresabschlusses – bestehend aus der Bilanz, Ergebnis- und Finanzrechnung sowie Anhang und Rechenschaftsbericht – auch die Beurteilung der Ordnungs-, Rechtmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns.

Im Haushaltsjahr 2019 wurden zusätzlich zur Prüfung der Jahresrechnung insgesamt **138 Einzelprüfungen** vorgenommen und festgehalten. Daraus ergaben sich je nach Umfang, Bedeutung und Ergebnis entsprechende Prüfungsberichte, Stellungnahmen und interne Feststellungen.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan wurden am 05.12.2018 im Stadtrat beschlossen (Beschluss-Nr. 2/225/2014-2019).

Mit Schreiben vom 06.12.2018 wurden die Unterlagen der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier (ADD) vorgelegt und die notwendigen haushaltsrechtlichen Genehmigungen beantragt. Mit Schreiben vom 05.02.2019 wurde die Haushaltssatzung mit Einschränkungen und deutlichen Hinweisen zur fehlenden finanziellen Leistungsfähigkeit der Stadt Worms genehmigt.

Nach der Bürgschaftskartei bestanden am 31.12.2019 Bürgschaftsverpflichtungen von insgesamt **42.138.901,77 Euro**.

Die korrigierte Fassung des Jahresabschlusses nebst Erläuterungen wurde dem Rechnungsprüfungsamt am **07.09.2020** übergeben. Es wurden alle **wesentlichen** Prüfungshinweise umgesetzt. Die weiteren Korrekturen erfolgen nach Absprache mit dem Bereich 2 in den folgenden Jahresabschlüssen.

Im Berichtsjahr ergab sich eine Abweichung in Höhe von **19.707.937,24 Euro** zwischen dem Haushaltsplan und dem Rechnungsergebnis. Statt eines eingeplanten Defizits in Höhe von – **11.683.800,00 Euro** ergab sich ein Jahresüberschuss in Höhe von **8.024.137,24 Euro**.

Nach Auffassung des Rechnungsprüfungsamtes stellt dieses Missverhältnis zwischen Planwerten und Rechnungsergebnis, wie auch in den Vorjahren, einen Verstoß gegen das Gebot der Haushaltswahrheit und Haushaltsklarheit aus § 9 Abs. 2 GemHVO dar. **Das Rechnungsprüfungsamt schließt sich diesem Punkt ausdrücklich den kritischen Ausführungen der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion an.**

Das Rechnungsprüfungsamt hat die Jahresabschlussprüfung nach § 113 GemO vorgenommen. Die Prüfung wurde so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss und durch die Anlagen, insbesondere des Rechenschaftsberichtes, vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung für Gemeinden **wesentlich** auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt wurden.

Während der Prüfung wurden unsere Einwendungen überwiegend ausgeräumt. Die im Bericht dargestellten Prüfungsanmerkungen sind durch den Bereich 2 aufzunehmen und im Rahmen der Aufstellung der Jahresrechnung 2020 bzw. den Folgejahren umzusetzen.

Der Rechenschaftsbericht steht grundsätzlich in Einklang mit einem den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Jahresabschluss und vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild der Lage der Gemeinde und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Anlagen stehen im Einklang mit dem Jahresabschluss und vermitteln insgesamt ein zutreffendes Bild der Lage der Stadt Worms. Nach unserer Beurteilung und den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen entspricht der Jahresabschluss im Wesentlichen den rechtlichen Vorschriften des Landes Rheinland-Pfalz und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung für Gemeinden ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Worms.

**Es bestehen keine Bedenken gegen die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses sowie die Entlastung des Stadtvorstandes für das Haushaltsjahr 2019.**

Der Jahresabschluss des SV Vermietung und Verpachtung wurde durch einen Wirtschaftsprüfer geprüft und bestätigt. Der Jahresabschluss des ebwo lag bis zur Erstellung dieses Berichts noch nicht vor.

Die Prüfungen der Zahlungsabwicklung im Kernhaushalt wurden überwiegend im Rahmen der Kassenprüfungen durchgeführt. Bei der Prüfung der Zahlstellen (33 unvermutete Prüfungen) ergaben sich lediglich kleinere formale Beanstandungen und geringe Kassenüberschüsse oder Kassenfehlbeträge.

Im Berichtsjahr wurden Ordnungsmäßigkeitsprüfungen in fast allen Bereichen der Verwaltung vorgenommen. Den geprüften Bereichen wurden jeweils Hinweise und Anregungen aus Sicht der Rechnungsprüfung gegeben.

Durch das Rechnungsprüfungsamt wurden im Berichtsjahr 52 Abrechnungen und Verwendungsnachweise im nichttechnischen Bereich geprüft. In den geprüften Fällen wurden die festgestellten Beanstandungen durch die Fachbereiche aufgenommen und die Abrechnungen entsprechend korrigiert.

Ein Schwerpunkt im technischen Bereich war die Prüfung von Vergaben bzw. die Aufforderung einzelner Bereiche zu einer vergaberechtskonformen Ausschreibung von Leistungen und vertraglichen Regelungen.

## 8 Entlastung

Gemäß § 114 GemO beschließt der Stadtrat bis spätestens 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses. Er entscheidet in einem gesonderten Beschluss über die Entlastung des Bürgermeisters und der Beigeordneten, soweit diese einen eigenen Geschäftsbereich leiten oder den Bürgermeister vertreten haben.

Gemäß § 114 GemO beschließt der Stadtrat bis spätestens 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses. Er entscheidet in einem gesonderten Beschluss über die Entlastung des Bürgermeisters und der Beigeordneten, soweit diese einen eigenen Geschäftsbereich leiten oder den Bürgermeister vertreten haben. Verweigert der Stadtrat die Entlastung oder spricht er sie mit Einschränkungen aus, so hat er hierfür die Gründe anzugeben. Entsprechend den Verwaltungsvorschriften zu § 114 GemO können Gründe für die Verweigerung der Entlastung nur Tatsachen sein, die die Haushalts- und Kassenführung sowie die Rechnungsführung betreffen. Sind diese Gründe behoben (ausgeräumt), kann die Entlastung nicht mehr verweigert werden.

Das Rechnungsprüfungsamt empfiehlt dem Rechnungsprüfungsausschuss sowie dem Stadtrat die Feststellung des Jahresabschlusses 2019 sowie die Entlastung von

- Herrn Oberbürgermeister Michael Kissel (bis 30.06.2019),
- Herrn Oberbürgermeister Adolf Kessel (ab 01.07.2019),
- Herrn Bürgermeister Hans-Joachim Kosubek,
- Frau Beigeordnete Petra Graen,
- Herrn Beigeordneter Uwe Franz und
- Herrn Beigeordneter Waldemar Herder.

Worms, den 15.10.2020



(Krauß)  
Leiter Rechnungsprüfungsamt

<b>1</b>	<b>PRÜFUNGSVERFAHREN</b> .....	<b>1</b>
1.1	Vorbemerkungen .....	1
1.2	Prüfungsauftrag und Prüfungsgegenstand .....	2
1.3	Durchführung der Prüfungen.....	3
1.4	Prüfungsumfang.....	3
<b>2</b>	<b>HAUSHALTSSATZUNG UND HAUSHALTSPLAN</b> .....	<b>5</b>
2.1	Haushaltssatzung 2019.....	5
2.1.1	Genehmigungsverfahren .....	6
2.1.2	Bekanntmachung Haushaltssatzung.....	6
2.2	Haushaltsplan.....	6
2.2.1	Ergebnishaushalt .....	7
2.2.2	Finanzhaushalt .....	8
2.2.3	Stellenplan .....	8
2.2.4	Verpflichtungsermächtigungen.....	8
2.2.5	Kreditermächtigungen .....	10
2.3	Sicherheiten und Gewährleistungen für Dritte .....	14
2.3.1	Allgemeines.....	14
2.3.2	Bürgschaften .....	14
2.4	Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit .....	15
<b>3</b>	<b>PRÜFUNG DER JAHRESRECHNUNG</b> .....	<b>17</b>
3.1	Allgemeines.....	17
3.2	Ergebnisrechnung.....	17
3.2.1	Plan-Ist- Vergleich Ergebnisrechnung .....	18
3.2.2	Abweichungen zwischen Haushaltsplanung und Ist-Ergebnis.....	19
3.2.3	Über- und außerplanmäßige Aufwendungen.....	20
3.3	Finanzrechnung .....	21
3.3.1	Plan-Ist-Vergleich Finanzrechnung .....	21
3.3.2	Über- und außerplanmäßige Bereitstellung für Investitionsauszahlungen.....	25
3.4	Teilrechnungen .....	26
3.5	Bilanz .....	27
3.5.1	Feststellung der Bilanz .....	27
3.5.2	Anlagevermögen .....	28
3.5.3	Umlaufvermögen.....	31
3.5.4	Aktive Rechnungsabgrenzung .....	33
3.5.5	Eigenkapital.....	34
3.5.6	Sonderposten.....	34
3.5.7	Rückstellungen .....	35
3.5.8	Verbindlichkeiten .....	36

3.5.9 Passive Rechnungsabgrenzung.....	38
<b>3.6 Anhang.....</b>	<b>39</b>
3.7 Anlagen zum Jahresabschluss .....	39
3.7.1 Rechenschaftsbericht.....	39
3.7.2 Beteiligungsbericht.....	39
3.7.3 Anlagenübersicht.....	40
3.7.4 Forderungs- und Verbindlichkeitenübersicht.....	40
3.7.5 Weitergeltende Haushaltsermächtigungen .....	40
<b>3.8 Ergebnis der Prüfung .....</b>	<b>41</b>
<b>4 SONDERVERMÖGEN UND STIFTUNGEN .....</b>	<b>43</b>
<b>4.1 Jahresabschluss Sondervermögen Vermietung und Verpachtung.....</b>	<b>43</b>
<b>4.2 Stiftungen, Nachlässe .....</b>	<b>44</b>
4.2.1 Valckenberg-Bollermann-Stiftung .....	44
<b>5 ÜBERWACHUNG DES ZAHLUNGSVERKEHRS .....</b>	<b>45</b>
<b>5.1 Zahlungsabwicklung .....</b>	<b>45</b>
5.1.1 Allgemeines.....	45
5.1.2 Zahlungsabwicklung Kernhaushalt .....	46
5.1.3 Zahlungsabwicklung Sondervermögen .....	46
<b>5.2 Kassenprüfung 2019 .....</b>	<b>47</b>
5.2.1 Tagesabschluss – Prüfung Beträge .....	48
5.2.2 Verkauf von Müllsäcken im Verwaltungsgebäude Klosterstraße .....	49
5.2.3 Prüfung der Handvorschüsse der Mitarbeiter/-innen der Abteilung Vollstreckung .....	49
5.2.4 Prüfung der Notfallkassen.....	49
5.2.5 Kassenautomaten .....	49
5.2.6 Nachweis der Vollstreckungsrückstände aus dem Programm Avviso.....	50
5.2.7 Abbuchungsläufe, Mahn- und Vollstreckungsläufe .....	50
5.2.8 Handvorschüsse.....	51
5.2.9 Verwahrung und Verwaltung von Wertgegenständen .....	51
<b>5.3 Prüfung der Zahlstellen .....</b>	<b>51</b>
<b>5.4 Prüfung der Zahlungsanweisungen.....</b>	<b>52</b>
5.4.1 Belegprüfung Abteilung 6.7 Grünflächen und Gewässer .....	52
<b>6 EINZELPRÜFUNGEN .....</b>	<b>53</b>
<b>6.1 Datenverarbeitung .....</b>	<b>53</b>
6.1.1 Verfahrensdokumentation AB-Data .....	53
<b>6.2 Vorräte und Vermögensgegenstände .....</b>	<b>54</b>
6.2.1 Inventarprüfung.....	54
6.2.2 Vorratsprüfung Zulassungsbescheinigungen II.....	54
<b>6.3 Ordnungsmäßigkeitsprüfungen .....</b>	<b>55</b>
6.3.1 Prüfung Beschaffungsvorgänge Elektrowerkstatt ebwo .....	55



6.3.2 Prüfung Gewährung von Leistungen anlässlich von Wahlen .....	55
6.3.3 Prüfung von Erschließungs- und Ausbaubeiträgen.....	59
6.3.4 Prüfung von Fraktionszuschüssen .....	60
<b>6.4 Prüfung bei Dritten.....</b>	<b>60</b>
6.4.1 Prüfung Jahresabschluss 2018 SchUM Städte e.V.....	60
<b>6.5 Prüfung der Vergaben .....</b>	<b>62</b>
6.5.1 Allgemeines.....	62
<b>6.6 Prüfung von Verwendungsnachweisen und Abrechnungen.....</b>	<b>62</b>
6.6.1 Projekt „Landesinitiative Rückkehr“ .....	62
6.6.2 Bundeserstattung Grundsicherung.....	63
6.6.3 Kostenerstattung nach § 3 LAufnG.....	63
6.6.4 Prüfung Jazz & Joy sowie Nibelungenfestspiele .....	63
6.6.5 Abrechnung nach § 264 SGB-V.....	64
6.6.6 Abrechnung mit dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe.....	64
6.6.7 Abrechnung mit dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe.....	65
6.6.8 Abrechnung Landesblinden- und Landespflegegeld.....	66
6.6.9 Abrechnung nach dem Unterhaltsvorschussgesetz.....	66
6.6.10 Bundeserstattung nach § 136 SGB-XII .....	66
6.6.11 Konsolidierungsnachweis Kommunalen Entschuldungsfond 2018 .....	67
<b>6.7 Prüfung von Verwendungsnachweisen und Abrechnungen technischer Bereich .....</b>	<b>67</b>
<b>7 ZUSAMMENFASSUNG .....</b>	<b>68</b>
<b>8 ENTLASTUNG .....</b>	<b>70</b>